

Person und Rechtsperson

Herausgegeben von
ROLF GRÖSCHNER,
STEPHAN KIRSTE und
OLIVER W. LEMBCKE

POLITIKA

11

Mohr Siebeck

POLITIKA

herausgegeben von

Rolf Gröschner und Oliver W. Lembcke

11



Person und Rechtsperson

Zur Ideengeschichte der Personalität

herausgegeben von

Rolf Gröschner, Stephan Kirste und
Oliver W. Lembcke

Mohr Siebeck

Rolf Gröschner, geboren 1947; Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Rechtswissenschaft in Nürnberg, Erlangen und München; 1974 Diplom; 1978 Erste, 1985 Zweite Juristische Staatsprüfung; 1981 Promotion; 1990 Habilitation; Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Jena; 2009/2010 Fellow am Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien in Erfurt; 2013 Pensionierung.

Stephan Kirste, geboren 1962; Studium der Rechtswissenschaft, Geschichte und Philosophie in Regensburg und Freiburg; 1994 Zweite Juristische Staatsprüfung; 1997 Promotion; 2004 Habilitation; Professor für Rechts- und Sozialphilosophie im Fachbereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Salzburg; Präsident der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie.

Oliver W. Lembcke, geboren 1969; Studium der Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Geschichte in Kiel und Cambridge/Mass.; 1995 Magister, 2004 Promotion; Inhaber einer Vertretungsprofessur für das Politische System der Bundesrepublik Deutschland an der Universität Jena.

Redaktion: *Anja Borkam*

ISBN 978-3-16-153740-0 / eISBN 978-3-16-167101-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2025
ISSN 1867-1349 (POLITIKA)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Inhaltsverzeichnis

<i>Collegium editorum</i>	
Philosophie der Personalität in den Positionen unserer Autoren	VII
<i>Theo Kobusch</i>	
Person und Handlung	
Von der Rhetorik zur Metaphysik der Freiheit	1
<i>Stephan Schaede</i>	
Person und Individualität in der Spätscholastik	
Von der Unmittelbarkeit über die Unabhängigkeit	
zur personalen Repräsentanz	31
<i>Paul Richard Blum</i>	
Unbestimmtheit und Selbstbestimmung des Menschen	
im Philosophieren der Renaissance	57
<i>Marietta Auer</i>	
Die Substanz der Freiheit	
Pufendorfs Begriff der moralischen Person	81
<i>Alexander Aichele</i>	
Betrunkene Professoren und mörderische Schlafwandler	
Personalität und Individualität in der Philosophie	
der Aufklärung zwischen Empirismus und Rationalismus:	
Locke, Leibniz und A.G. Baumgarten	101
<i>Ino Augsberg</i>	
Der unmögliche Bürger	
Bourgeois und Citoyen bei Rousseau	127
<i>Tobias Herbst</i>	
Person und Bürger bei Kant	145

<i>Chris Thomale</i>	
Rechtsfähigkeit und juristische Person als Abstraktionsleistungen Savignys Werk und Kants Beitrag	175
<i>Michael Städtler</i>	
Georg Wilhelm Friedrich Hegel und Eduard Gans Person als Prinzip der systematischen und historischen Entfaltung des Rechts	189
<i>Tilman Altwicker</i>	
Rechtsperson im Rechtspositivismus	225
<i>Jan Philipp Schaefer</i>	
Kommunitaristische Positionen zu moralischer Person und Rechtsperson Mensch – Person – Staat: Reflexionsstufen des Kommunitarismus	245
<i>Claudia Ritzi</i>	
Die Grenzen der Gleichheit Feministische Kritik am Begriff der Person	275
<i>Ulrich Palm</i>	
Die Person als Verfassungsbegriff und ihre ideen- geschichtlichen Wurzeln	295
<i>Horst Dreier</i>	
Die juristische Person als Grundrechtsträger Aus einem Kommentar zu Artikel 19 Absatz 3 GG	323
<i>Stephan Kirste</i>	
Die beiden Seiten der Maske – Rechtstheorie und Rechtsethik der Rechtsperson	345
Autorenverzeichnis	383
Personenregister	385
Sachregister	389
Anliegen der Reihe POLITIKA	395

Collegium editorum

Philosophie der Personalität in den Positionen unserer Autoren

Editorische Basis des vorliegenden Bandes ist die fünfte Tagung des Arbeitskreises Ideengeschichte der Rechtsphilosophie. Sie fand vom 25. bis 27. September 2009 im Pfarrhof Bergkirchen bei Hannover statt.¹ Zum Thema »Person und Rechtsperson«, das Stephan Kirste vorgeschlagen und als Tagungskonzept ausgearbeitet hatte, sprachen zwei Referentinnen und vierzehn Referenten. Nach guter philosophischer Praxis des Arbeitskreises diskutierten sie mit rund dreißig Teilnehmern die Quellentexte, die ihrem Referat zugrundelagen. Neun der sechzehn Referate sind hier abgedruckt. Sechs Beiträge sind hinzugekommen. Der jetzt vorgelegte Band ist also kein reiner Tagungsband. Ein Sammelband ohne große Lücken in der ideengeschichtlichen Erschließung des Themas war den drei Herausgebern wichtiger als der Zeitpunkt der Publikation. Nach der Devise *tres faciunt collegium* erläutern sie als Editorenkollegium das Programm des Bandes und die dort vertretenen philosophischen Positionen. In Anknüpfung an das Vorwort zum ersten Band der Reihe erfolgt diese Erläuterung erneut auf dialogische Art und Weise.² Durch die vorangestellten Initialen (G, K und L) ist der jeweilige Dialogpartner leicht identifizierbar.

G – Da in der Überschrift von den Positionen »unserer« Autoren die Rede ist und wir sie im folgenden Dialog ja auch als solche ansprechen, sollten wir zunächst den Gebrauch des Possessivpronomens erklären.

K – Wenn wir unseren Lesern eine rechtsphilosophische Erklärung liefern, warum dieser Sprachgebrauch nicht mit besitz- und eigentumsrechtlichen Assoziationen belastet ist, sind wir bereits mitten im Thema der Personalität.

G – Wörter wie »mein« oder »ihre« zeigen Besitz beziehungsweise Eigentum im Rechtssinne nur an, soweit sie sich auf Sachen beziehen. Das deutsche »besitzanzeigende Fürwort« und sein lateinisches Äquivalent »Possessiv-

¹ *Altwicker, Tilmann/Keil, Rainer* (2010): Tagungsbericht: Person und Rechtsperson. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 96, S. 405–411.

² *Gröschner, Rolf/Kirste, Stephan/Lembcke, Oliver W.* (Hrsg.) (2008): *Des Menschen Würde – entdeckt und erfunden im Humanismus der italienischen Renaissance* (Politika 1). Tübingen, S. VII–XIII: »Dialog über die Renaissance der Würde«.

pronomen« werden aber nicht in diesem ausschließlich sachbezogenen Sinne gebraucht – sonst wäre die gängige Anrede »*Meine* Damen und Herren« ein Affront.

K – Obwohl einige Sachenrechtsdogmatiker auch Beziehungen zwischen Personen und Sachen als »Rechtsverhältnisse« konstruieren, dürfte unter Rechtsphilosophen relativ rasch Einigkeit über die Ablehnung dieser Konstruktion zu erzielen sein.

G – Denn Rechtsverhältnisse sind Anerkennungsverhältnisse zwischen Personen auf der rechtsphilosophischen Grundlage reziproken Respekts. Auch die tatsächliche Herrschaft, die der Besitzer und die rechtliche Herrschaft, die der Eigentümer einer Sache ausüben darf, berechtigen den Träger des jeweiligen Herrschaftsrechts nur in Rechtsverhältnissen gegenüber Personen. Einer Sache gegenüber kann man kein Recht geltend machen.

L – Wenn wir auch nicht die Herren »unserer« Autoren sind, so stehen wir miteinander doch offensichtlich in einem durch wechselseitige Rechte und Pflichten bestimmten Rechtsverhältnis. Allerdings haben wir bei den bisherigen Bänden der Reihe noch nicht erlebt, uns darauf berufen zu müssen.

K – Damit ist in der Tat schon ein zentraler Gedanke des rechtsphilosophischen Zusammenhangs zwischen den Begriffen »Person« und »Rechtsperson« angesprochen: Personen können zueinander in Beziehungen stehen, für die das Recht keine Rolle spielt, während Rechtspersonen ohne die rechtlich geregelten Beziehungen von Rechtsverhältnissen undenkbar sind.

G – Da der Grundbegriff der Jurisprudenz nicht »Recht«, sondern »Rechtsverhältnis« ist,³ müssen wir die Rechtsperson notwendigerweise als interpersonales Phänomen begreifen.

L – Demgegenüber wird die Person in Teilen der Philosophie, prominent in der Existenzphilosophie, als solipsistisches Phänomen behandelt. Haben wir vergessen, zu diesem Phänomen einer auf sich selbst zurückgeworfenen Existenz, in der jeder nur er selbst oder mit sich allein (*solus ipse*) ist, jemanden anzufragen? Oder wollten wir uns darauf nicht einlassen, um die philosophische Parallele in der interpersonalen Interpretation von Person und Rechtsperson nicht zu gefährden?

G – Der »existenziale Solipsismus« – Heideggers Etikett für die eigene Philosophie⁴ – hat nicht die ganze Person, sondern die »Jemeinigkeit« ihres Daseins zum Thema: als Existenz, deren ontologische Struktur durch die Sorge um das Sein definiert ist. Vorgezeichnet wurde diese rein reflexive

³ Gröschner, Rolf (2013): Dialogik des Rechts. Philosophische, dogmatische und methodologische Grundlagenarbeiten 1982–2012. Tübingen, S. 178 ff., 287 ff., 340 ff.

⁴ Heidegger, Martin (1972): Sein und Zeit. 12. Aufl. Tübingen, S. 188.

Struktur in Kierkegaards Definition des Selbst als »Verhältnis, das sich zu sich selbst verhält«.⁵ Das ist die definitive Negation jeder Reziprozität im Begriff des »Verhältnisses«.

K – Sicherlich ist die Person aus ihren Verhältnissen zu verstehen; aber das ist eben nur das eine Gesicht des Januskopfes. Das andere ist, daß sie Ausdrucksmöglichkeit und auch Rückzugsmöglichkeit des Individuums ist. Das Individuum führt beide »Gesichte« zu seiner persönlichen Geschichte zusammen. Beide Aspekte sind zu beachten und auch von Existenzialisten, die die Fundamentalontologie Heideggers, insbesondere die Ontologie des Daseins weiterentwickelt haben wie Jaspers, Sartre und Levinas und in der Rechtsphilosophie Werner Maihofers,⁶ berücksichtigt worden.

L – In der Politikwissenschaft könnten hier Arendt und Voegelin genannt werden. Jedenfalls war und ist ein solches Nichtverhältnis im interpersonellen Sinne nicht das Thema »unserer« Autoren, denen wir auf der Tagung und im vorliegenden Band das Vertrauen geschenkt und die unserer Konzeption vertraut haben ...

G – ... auf der Grundlage eines Vertrauensverhältnisses, das als besondere Beziehung fachlicher und persönlicher Art den Gebrauch des Possessivpronomens besser rechtfertigt als die allgemeine Anrede »Meine Damen und Herren«. »Unsere Autoren« werden mit ihren Positionen auch nicht so distanziert vorgestellt, als wollten wir mit ihnen nichts zu tun haben. Im Gegenteil: Weil wir sie und ihre Theorien kennen und schätzen, suchen wir den Dialog mit ihnen. Und wo es philosophische Einwände gibt, werden sie auch geäußert. Das sind wir Sokrates als Urvater des Dialogs schuldig.

K – »Die Entdeckung der Person« ist Thema einer bekannten Monographie von *Theo Kobusch*.⁷ Schon deshalb – und weil es ihm immer wieder gelingt, philosophischen Themen durch die Bezüge zu antiken und mittelalterlichen Diskussionen eine ideengeschichtliche Tiefendimension zu verleihen – hätten wir die Tagung gern mit ihm als erstem Referenten eröffnet. Da daraus aus Termingründen nichts geworden ist, freuen wir uns um so mehr über seinen Originalbeitrag für den vorliegenden Band.

L – Hinter dem Titel »Person und Handlung« und dem programmatischen Untertitel »Von der Rhetorik zur Metaphysik der Freiheit« verbirgt sich nicht weniger als eine von ihm im ersten Gliederungspunkt selbst so ge-

⁵ Kierkegaard, Soren (2005): Die Krankheit zum Tode. Hrsg. von Hermann Diem. 4. Aufl. München, S. 31.

⁶ Dazu: Menschliche Existenz und Würde im Rechtsstaat. Beiträge zum Kolloquium für Werner Maihofer zum 90. Geburtstag. Hrsg. von Stephan Kirste u. a. Berlin 2010.

⁷ Kobusch, Theo (1997): Die Entdeckung der Person. Metaphysik der Freiheit und modernes Menschenbild. 2. Aufl. Darmstadt.

nannte »Neuentdeckung« der rhetorischen Tradition des Person-Begriffs. Danach bedarf es einer neuen Bestimmung der *persona* nicht nur in ihrer wortgeschichtlichen Wurzel, sondern auch in ihrem ideengeschichtlichen Ursprung.

G – *Persona* ist das lateinische Wort für griechisch *prosopon* und bezeichnet als Terminus der Theatersprache die Maske, die ein Schauspieler im antiken Theater trug. Hervorgegangen aus Kultmasken des Dionysos und rituellen Satyrspielen war die Theatermaske Ausdruck einer tragischen, komischen, satirischen oder sonstigen Rolle. Die beliebte Berufung auf die Wortgeschichte des Verbums *personare*, hindurchtönen, hat sich allerdings als etymologischer Irrtum herausgestellt. Sowohl das lateinische Lehnwort als auch die römische Theatertradition sind etruskischen Ursprungs.⁸

K – Auch unser bisheriger Dialog über »Personen« und »Sachen« könnte philosophisch keine bessere Fortsetzung finden als mit Kobuschs zentraler These: Die betreffende Zweiteilung könne man zwar aus dem Römischen Recht, sie sei von der Jurisprudenz aber übernommen worden aus der Rhetorik des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts. »Person« war dort, wer sich vor Gericht wegen einer bestimmten »Sache« zu verantworten hatte. Anders als in der Volksetymologie einer durch die trichterförmige Schauspielermaske »hindurchtönenden« Stimme wird die Person hier nicht auf ein Rollenspiel reduziert, sondern als ganze für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen.

L – Höchst lesenswert ist auch die genaue Schilderung des Weges, auf dem dieser ursprünglich rhetorische Person-Begriff universalisiert und in die Metaphysik der Sitten (auch, aber nicht nur im kantischen Sinne) integriert wurde.

K – Man lernt in diesem Zusammenhang auch weniger bekannte Autoren und Positionen kennen, etwa die Philosophie des Heinrich Moritz Chalybäus, der die Person in seinem »System der speculativen Ethik« (1850) als »hypostasierte Freiheit« charakterisiert hat.

L – Das für den roten Faden unseres Dialogs wichtigste Ergebnis formuliert Kobusch im letzten Satz: »Freiheit« könne »ohne andere Freiheit nicht sein«. Das heißt: Durch die Interpersonalität der Person wird auch die Freiheit zu einem interpersonalen Phänomen.

G – Gegen alle solipsistischen Freiheitsideologien betonen wir bereits im ersten Band unserer POLITIKA-Reihe, dessen dialogisches Vorwort über die »Renaissance der Würde« wir eingangs erwähnt haben, die Intersubjektiv-

⁸ *Speyer, Wolfgang* (2012) sub verbo Maske im Reallexikon für Antike und Christentum. Bd. 24., S. 325 ff.

tät des Würdesubjekts mit ihrem ideengeschichtlichen Ursprung in der Solidaritätsvorstellung des Renaissancehumanismus, namentlich bei Giannozzo Manetti und insbesondere mit dem bildungstheoretisch vorbildlichen Appell *nostri sunt homines*.

K – Bevor wir uns weiter mit dem Phänomen der Personalität im Philosophieren der Renaissance beschäftigen, sollten wir uns über Stephan Schades Beitrag »Person und Individualität in der Spätscholastik« unterhalten. Der Untertitel »Von der Unmittelbarkeit über die Unabhängigkeit zur personalen Repräsentanz« enthält eine unausgesprochene Warnung vor oberflächlicher Lektüre: Nicht von »Unmittelbarkeit« ist die Rede, sondern von »Unmittelbarkeit«. Das kleine »i« ist unscheinbar, aber entscheidend.

G – Die Warnung vor oberflächlicher Lektüre sollte auf den gesamten Beitrag bezogen werden, weil (spät)scholastisches Argumentieren durch subtile Differenzierungen gekennzeichnet ist, die heutigen Lesegewohnheiten nicht eben entgegenkommen. Das gilt namentlich für Johannes Duns Scotus, der als »einer der klügsten Köpfe der abendländischen Geistesgeschichte« vorgestellt wird. Seine Kritik an der berühmten Bestimmung von Personalität durch Individualität bei Boethius (*persona est rationalis naturae individua substantia*) verdient sorgfältiges Studium.

L – Das terminologische Umfeld, in das Schade zu Beginn seines Beitrags einführt, erleichtert ein solches Studium, weil er die »genuin theologische Aufgabe der Person-Bestimmung« betont und dafür zwei griffige Formeln findet: Seit dem 4. Jahrhundert ist es in der Theologie um die »Bestimmung der Differenz in der Einheit« gegangen – um den Unterschied *zwischen* Vater, Sohn und Heiligem Geist –, in der Christologie dagegen um die »Bestimmung der Einheit in der Differenz« – um Jesus Christus als Gottes Sohn *und* Mensch. Gut greifbar wird damit auch der scholastische Streit um einen »univoken Person-Begriff«, der theologisch auf Gott, christologisch auf Jesus von Nazareth und anthropologisch auf alle Menschen anwendbar sein sollte.

K – Wer sich ernsthaft darauf einläßt, erfährt in den Details der in der Tat höchst subtilen Argumentation eines »franziskanischen Intellektuellen«, warum ein solch einheitlicher Person-Begriff für Theologie, Christologie und Anthropologie zum Scheitern verurteilt ist und wie Scotus gegen Boethius argumentierte: Im Kern ersetzte er die »individuelle Substanz« (*individua substantia*) der Person durch deren »unmittelbare Existenz« (*incommunicabilis existentia*).

G – Das »eigenwillig sperrige« lateinische Lehnwort der »Inkommunikabilität« verwandelt sich in der deutschen Übersetzung in jene »Unmittelbarkeit«, deren kleines »i« bei eiliger Lektüre leicht übersehen wird. Sehr schön

arbeitet Schaede heraus, daß die betreffende »skotische« Begriffsbildung (die durchgehend mit »k« geschrieben wird, obwohl sie sich auf »Scotus« bezieht) nicht mit »Unkommunikativität« verwechselt werden dürfe, sondern in ihrem logischen und ontologischen Eigensinn verstanden werden müsse. Die dazu vorzunehmende Differenzierung zwischen *esse incommunicabile* (unmittelbar sein) *ut quod* und *ut quo* ist in ihrer scholastischen Eigensinnigkeit eine echte Herausforderung für heutige Leser.

K – Wenn unser Dialog mehr Raum einnehmen dürfte als den einer Einführung, würden wir die Scholastik mit heutigen Kommunikationstheorien konfrontieren und dabei diskutieren, was den Modus der »Kommunikabilität« von der Idee der »Kommunikativität« unterscheidet und was den Unterschied zwischen ontologischer Unmittelbarkeit und praktischer Mittelbarkeit durch kommunikatives Handeln ausmacht.⁹

L – Nach Duns Scotus werden in leichter zu lesenden Abschnitten Petrus Aureoli, Wilhelm von Ockham, Bartolus de Sassoferato und Gabriel Biel behandelt. Mit Ockham kommt der Nominalismus zu seinem Recht, mit dem Legisten Bartolus die Repräsentation durch Personenverbände und mit dem Tübinger Universitätsprofessor Biel der letzte Scholastiker, der sich nicht ohne »intellektuelles Augenzwinkern« auf die »Distinktionswut« der scholastischen Tradition eingelassen habe. Das dürfte die richtige Einstellung sein, wenn man dieser Wut mit heiterer Gelassenheit begegnen will, um eben dadurch die eine oder andere Distinktion als Anregung empfinden zu können, über das Personsein Gottes und des Menschen nachzudenken.

K – Damit kommen wir zur bereits angekündigten Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Personalität in der Renaissance. Wenn insoweit ein wenig Wissenschaftswerbung erlaubt ist, haben wir mit *Paul Richard Blum*, dessen Buch »Philosophieren in der Renaissance« als Standardwerk gelten darf,¹⁰ erneut einen ausgewiesenen Kenner der Renaissance und der Philosophie – pardon: des Philosophierens – dieser Zeit gewinnen können.

L – »Die« Philosophie der Renaissance gibt es nicht. Auch das haben wir schon im Renaissance-Band hervorgehoben. Blum war auch damals dabei und diskutierte das Problem der Willensfreiheit bei Salutati. Im vorliegenden Band stellt er uns Alberti, Petrarca, Cusanus, Thomas von Aquin, Manetti und Pico vor.

G – Sein Beitrag beginnt und endet allerdings mit Descartes, und zwar mit der Zurückweisung einer Fehlinterpretation des *cogito*-Zitats als sicherer

⁹ *Habermas, Jürgen* (2011): Theorie des kommunikativen Handelns. 2 Bde. Nachdruck. Frankfurt a. M.

¹⁰ *Blum, Paul Richard* (2004): Philosophieren in der Renaissance. Stuttgart.

Wissensbestimmung im Sinne einer »geometrischen Anordnung«. Der denkende Mensch des cartesianischen *cogito ergo sum* ist ein Wesen mit Zweifeln, schwankend zwischen Ja und Nein, Wollen und Nichtwollen, mit bildlichen Vorstellungen und gemischten Gefühlen. Blum nennt dies die »Bejahung der Unbestimmtheit des Menschen« und interpretiert es im Lichte der von ihm behandelten Renaissanceautoren.

K – Darunter Pico della Mirandola – ein Autor, dessen Traktat »De dignitate hominis« in der Literatur zum Würdebegriff des Artikel 1 GG mittlerweile gern zitiert wird. Auch Gs Vorschlag, Picos berühmte Formel vom Menschen als schöpferischem Bildhauer seiner selbst (*plastes et factor*) auf den Begriff des »Entwurfsvermögens« zu bringen, hat seinen Weg in die Grundgesetzkommentare gefunden. Im »Wörterbuch der Würde«, das G und L zusammen mit der Philosophin Antje Kapust herausgegeben haben, ist ihm im Problemfeld »Recht« ein eigenes Stichwort gewidmet.¹¹

L – Blums pointierte Formulierung der Picoschen Position lautet: »Der Mensch ist definiert dadurch, daß er ontologisch indefinit ist« – eine Pointe, die Nietzsche bekanntlich mit starker Wirkung für die moderne Philosophie neuerlich formuliert hat. Bei Blum findet sie ihren Ausdruck im Zusammenhang der beiden Titelbegriffe des Beitrags: »Unbestimmtheit« des Menschen als philosophische Bedingung von »Selbstbestimmung«. Das Wort »Person« kommt in diesem Titel zwar nicht vor, wird aber impliziert durch den Begriff der Selbstbestimmung, mit dem der Mensch im Philosophieren der Renaissance erstmals ohne substanzontologische Festlegung seines wahren Wesens und befreit von Fremdbestimmung freigesetzt wird zu einem Leben nach eigenem Entwurf – um es mit dem Begriff des von K erwähnten Entwurfsvermögens zu formulieren.

G – »Die Substanz der Freiheit«, *Marietta Auers* Obertitel zu ihrem Beitrag über »Pufendorfs Begriff der moralischen Person«, signalisiert nicht etwa einen Rückfall in Zeiten substanzontologischer Metaphysik. Vom Hauptergebnis des Beitrags her interpretiert verweist die Titelformulierung vielmehr auf Pufendorfs Verdienst, das philosophische Verhältnis von substantieller Natur und akzidentiellen Eigenschaften des Kulturwesens Mensch mit der Freiheit der moralischen Person auf einen neuen Weg gebracht zu haben. Am Ende dieses Weges, in der transzendentalphilosophischen Autonomie der Person bei Kant, ist von Substanzmetaphysik definitiv nichts mehr übrig.

K – Pufendorfs Stellung in der Naturrechtsdebatte des 17. Jahrhunderts wird dabei als die eines Vermittlers zwischen alter und neuer Naturauffas-

¹¹ Gröschner, Rolf/Kapust, Antje/Lembcke, Oliver W. (Hrsg.) (2013): Wörterbuch der Würde. München, S. 330f.

sung beschrieben, der seinerseits eine Vermittlung zwischen Naturwissenschaft und Moralphilosophie versucht habe. Dieser Vermittlungsversuch dürfe nicht mit dem Stigma eines logisch unzulässigen Schlusses vom Sein auf das Sollen versehen werden, weil Pufendorfs Person-Begriff das einzige Zurechnungssubjekt identifiziert habe, das die Kluft zwischen Natur und Kultur oder zwischen natürlichem Sein und moralischem Sollen überbrücken könne.

L – Allerdings äußert Auer berechtigte Zweifel an der philosophischen Tragfähigkeit der von Pufendorf konstruierten Brücke: Er wollte die traditionelle metaphysische Differenzierung zwischen Substanzen und Akzidenzien, Wesensmerkmalen und unwesentlichen Eigenschaften, durch sogenannte Modi überbrücken. Obwohl sie die Substanz lediglich als »Form« oder »Maß« definieren sollten, habe Pufendorf dem Modus der Moralität in einem »Systembruch« den Status einer substantiellen Eigenschaft zugesprochen. Der Schluß vom physischen Sein des Menschen auf das moralische Sollen der Person sei nur durch den »ontologischen Trick« gelungen, die Person als *ens morale* unter Durchbrechung des modalen Charakters des Normativen zur Substanz zu erheben.

G – Die Dichotomie von deskriptiven und normativen Aussagen – in der Originalfassung Humes die Differenz zwischen *Matters of Fact* und *Relations of Ideas*¹² – ist ein großes Thema, auf das wir uns hier nicht ernsthaft einlassen können. Bei Pufendorf wird jedenfalls die Ursache der Schwierigkeiten deutlich, eine naturrechtliche Brücke zwischen Tatsachenbehauptungen und Moraleboten zu bauen: die erkenntnistheoretische Orientierung des Naturrechts am naturwissenschaftlich-mathematischen Modell einer exakten Wissenschaft. Innerhalb eines solchen Modells gilt als unbestreitbares Grundgesetz der Logik: Aus einem Sein kann nicht auf ein Sollen geschlossen werden.

L – David Humes Position des Jahres 1730 ist übrigens nicht identisch mit George Edward Moores *naturalistic fallacy* aus dem Jahre 1903.¹³ Humes Position hat ein Grundgesetz formallogischen Schließens zum Gegenstand, während Moores Position schon ihrem englischen Namen nach (anders als in der deutschen Übersetzung) keinen fehlerhaften »Schluß« betrifft, sondern einen Irrtum (*fallacy*) über die Bedeutung des Wortes »gut« und die Möglichkeit einer beschreibenden Bestimmung des Guten (»Good« [...] is

¹² Hume, David: Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand. Hrsg. von Lambert Wiesing. Frankfurt a. M., S. 45.

¹³ Moore: Principia Ethica, 1903, online edition, Chapter I, § 10.

incapable of any definition«). Leider ist die falsche Übersetzung ebenso verbreitet wie die verfehlt Gleichsetzung beider Positionen.¹⁴

G – Halten wir uns an die Position Humes: Die Dichotomie von Sein und Sollen verbietet uns nicht, außerhalb des Raumes formaler Logik sinnvolle wissenschaftstheoretische Differenzierungen vorzunehmen, etwa logische Schlüsse von moralischen Argumenten zu unterscheiden und von der Moralphilosophie statt syllogistischer Deduktionen vernünftige Urteile zu verlangen. Wie in der Jurisprudenz lassen sich auf diese Weise Urteile über die tatsächliche Bedeutung von Normen und die normative Bedeutung von Tatsachen bilden und begründen. Pufendorfs unbedingtes Gebot an den Menschen, seine biologische Natur als moralische Person zu kultivieren, hat dann zwar keine logische Struktur, bleibt aber philosophisch vernünftig begründbar.

K – Obwohl Marietta Auer von einem »wackligen metaphysischen Fundament« des Pufendorfschen Brückenbaus spricht, endet ihr Beitrag mit einer ausdrücklich »positiven« Würdigung der *persona moralis*: In ihr seien bereits alle für die spätere Entwicklung des Person-Begriffs maßgeblichen Elemente vorhanden: »Freiheit, Wille, Vernunft, Recht, Pflicht, Zurechnung«, allerdings untereinander noch unverbunden und nicht wie in Kants Transzendentalphilosophie aus der Freiheit als dem einzigen »angeborenen Recht« der Person deduziert. Wenn Moore die betreffende Deduktion als Beispiel eines naturalistischen Irrtums anführt, wirft dies einen philosophischen Schatten auf Moore, nicht auf Kant.

G – Wenn das Editorenkollegium einen Preis für den originellsten Beitragstitel zu vergeben hätte, wäre als Preisträger wohl einstimmig *Alexander Aichele* vorzuschlagen: »Betrunkene Professoren und mörderische Schlafwandler«.

K – Der philosophische Ernst der anspruchsvoll argumentierenden Abhandlung ergibt sich aus dem Untertitel: »Personalität und Individualität in der Philosophie der Aufklärung zwischen Empirismus und Rationalismus: Locke – Leibniz – Baumgarten«.

L – Nach dem von den drei behandelten Philosophen vertretenen und in der Aufklärungsphilosophie allgemein anerkannten »Ineffabilitätsprinzip« ist das Individuelle epistemologisch nicht mit objektiver Gewißheit erkennbar beziehungsweise syllogistisch nicht mit vollem Wahrheitsanspruch erschließbar: Ob jemand oder etwas eine Person ist, kann nicht durch Sub-

¹⁴ Unter dem Stichwort »Naturalistischer Fehlschluß« wird darüber sogar bei Wikipedia aufgeklärt.

sumtion eines Individuums unter eine vollständige Realdefinition des Person-Begriffs bewiesen werden.

G – Syllogistisch sicher sind Schlüsse nur aus ontologisch wahren Prämissen wie bei der ersten Figur der aristotelischen Analytiken in dem seit der mittelalterlichen Logik so benannten Schema des *modus barbara* oder – so Aichele – nur bei Deduktionen aus Aussagen über logische Gegenstände.

K – Das Modell des »Justizsyllogismus«, in dem gerichtliche Urteile nach Schema »Barbara« erfolgen, sieht sich aus eben diesem Grunde zunehmender Kritik ausgesetzt: Richter schließen weder aus wahren noch aus logischen Prämissen, sondern urteilen im Rahmen einer Applikation rechtlicher Regelungen auf tatsächliche Sachverhalte.

G – Bevor L die betreffende »Applikationsaporie« erklärt, darf ich dazu auf Band 7 der POLITIKA verweisen,¹⁵ herausgegeben mit dem Philosophen Gottfried Gabriel¹⁶ in subsumtionstheoretischer Streitgenossenschaft gegen die verfehlte Logik des Justizsyllogismus.

L – Der Grund der Verweisung liegt aber selbstverständlich tiefer: Die »Applikationsaporie«¹⁷ ist ein aktueller wissenschaftstheoretischer Terminus für das »Ineffabilitätsprinzip« der Aufklärungsphilosophie. Aichele zieht daraus für sein Thema eine klare Konsequenz: Die »prinzipielle Irrtumsanfälligkeit singulärer Urteile nötigt zu einem differenzierten Gebrauch des Personenbegriffs«.

K – In entsprechender Differenziertheit wird dann en détail vorgeführt, wie Locke »Personalität und Selbstbewußtsein« auf empiristischer Grundlage in Beziehung zueinander setzt und wie Leibniz und Baumgarten ihre rationalistische Beziehung zwischen »Personalität und Substanz« beziehungsweise zwischen »Personenbegriff und Applikationsproblem« konstruieren.

G – Was es mit dem »betrunkenen Professor« und dem »mörderischen Schlafwandler« auf sich hat, interessiert auch außerhalb eines Spezialistenkreises von Aufklärungsphilosophen: Locke zieht beide als Täter zur Rechenschaft, obwohl sie ohne Täterbewußtsein gehandelt haben; Leibniz verurteilt die Rauschtat des Professors nach dem Prinzip der *actio libera in causa* und spricht den Schlafwandler frei; Baumgarten schließlich erweitert das *actio-libera*-Prinzip, verlagert auch beim Schlafwandler die Verantwortung vor die Tat, verlangt Vorsorge gegen die Tatneigung und rechnet die

¹⁵ Gabriel, Gottfried/Gröschner, Rolf (Hrsg.) (2012): Subsumtion. Schlüsselbegriff der Juristischen Methodenlehre. Tübingen.

¹⁶ Aktuelle Neuauflage: Gabriel, Gottfried (2013): Logik und Rhetorik der Erkenntnis. 2. Aufl. Paderborn.

¹⁷ Wieland, Wolfgang (1989): Aporien der praktischen Vernunft. Frankfurt a. M., S. 13.

Taten bei vernachlässigter Vorsorge dem Schlaf Täter wie einem Rausch Täter zu.

L – Aicheles Fazit gilt für alle Zurechnungsurteile als singuläre Urteile über Personalität: Ihre »gewisse Ungewißheit« verlangt Vorsicht vor prinzipiell drohendem Irrtum.

K – Der Titel des Beitrags von *Ino Augsberg* »Der unmögliche Bürger. Bourgeois und Citoyen bei Rousseau« bezieht sich nicht etwa auf den »unmöglichen« Lebenswandel Rousseaus – der für die Interpretation des Werkes buchstäblich nichts zu bedeuten hat –, sondern bezeichnet die zentrale These des Beitrags: die Unmöglichkeit einer philosophisch überzeugenden Unterscheidung zwischen den beiden Bürgern, die durch Rousseaus Werk mit weltweiter Wirkung unter ihrem französischen Namen bekannt wurden: der apolitische, nach seinem eigenen Nutzen strebende *bourgeois* und der politische, am Gelingen gesamtgesellschaftlichen Lebens orientierte *citoyen*.

G – Mit gutem Grund greift Augsberg für die betreffende Unterscheidung auf eine Fußnote des »Contrat Social« zurück, in der es heißt, die meisten nehmen »une ville pour une Cité et un bourgeois pour un Citoyen«: »Ils ne savent pas que les maisons font la ville mais que les Citoyens font la Cité.«¹⁸ Die Großschreibung des *Citoyen* steht dabei in bemerkenswertem Gegensatz zur Kleinschreibung des *bourgeois*. Der stolze »CITOYEN DE GENEVE«, der sich auf dem Titelblatt seines ersten »Discours« von 1750 so abstrakt und anonym präsentierte¹⁹ (und damit das Ich seines bürgerlichen Namens in die Allgemeinheit der Genfer Gemeindebürger transformierte), brachte die Größe des Citoyen sogar orthographisch zum Ausdruck.

K – Auch wenn wir dies Rousseau zu Ehren beibehalten, beginnen die Interpretationsprobleme bereits mit der Schwierigkeit, *citoyen* ins Deutsche zu übersetzen. *Cité* mit »Republik« und *citoyen* mit »Republikaner« zu paraphrasieren – was G mehrfach vorgeschlagen und eingehend begründet hat²⁰ – nennt Augsberg einen »modernen Übersetzungsvorschlag«.

G – Da er ausdrücklich als die »einer Übersetzung am nächsten kommenden Paraphrase« bezeichnet wurde, erlaube ich mir als bekennender Alteuropäer den Hinweis auf jene Paraphrase, die meinen Vorschlag ideengeschichtlich fundiert: die Latinisierung der griechischen *polis* und vor allem der ari-

¹⁸ Rousseau, Jean-Jacques: *Contrat Social* I 6. Hrsg. von Hans Brockard. Stuttgart 2010, S. 34 u. 36.

¹⁹ Rousseau, Jean-Jacques: *Schriften zur Kulturkritik*. Hrsg. von Kurt Weigand. Hamburg 1995, S. 1.

²⁰ Zuletzt in Gröschner, Rolf/Lembcke, Oliver W. (Hrsg.) (2011): *Freistaatlichkeit*. Tübingen, S. 320f.

stotelischen *politeia* mit *res publica*. Rousseau verwendet *cit * als Synonym f r *r publique* und ausdr cklich als  bersetzung von *polis*. »Modern« wurde dies durch ihn.

L – Ursache unterschiedlicher Interpretationen des »Contrat Social« ist in aller Regel die differierende Deutung des Rousseauschen Naturzustands. Weil Augsberg dessen fiktionalen Charakter mit Recht betont, fragt er in konsequenter Fortsetzung des Gedankenexperiments eines staatskonstituierenden Vertrages nach der neuen Qualit t des Menschseins, die sich aus der kontraktualistischen Transformation des nat rlichen, noch nicht zum Bourgeois denaturierten Menschen in den Citoyen ergibt, der sich der Cit  bekanntlich in einer »totalen Ent u erung« zu verschreiben hat.

K – Zutreffend wird dabei eine »totalitaristische« Interpretation der *ali nation totale* zur ckgewiesen. Wenn es richtig ist, was Wolfgang Kersting schreibt: »Kein politischer Philosoph hat einen anspruchsvolleren Freiheitsbegriff als Rousseau«, ²¹ kann man dessen wahrlich h chst anspruchsvolle republikanische Freiheitsphilosophie nur bei Nichterf llung ihres Freiheitsanspruchs als eine Theorie des Totalitarismus pr sentieren.

G – In sprachphilosophischer Pointierung seiner anthropologischen  berlegungen weist Augsberg auf den Umstand hin, da  der Naturzustand, in dem der *homme naturel* instinktiv sich selbst gen gt, ein Zustand der Sprachlosigkeit sei. Der Vertragsschlu  bewirke daher »schon kommunikativ«, als sprachliches Kommunikationsgeschehen, eine tiefgreifende Entfremdung: Wer den Vertrag schlie t, spricht notwendig die Sprache der Vertragspartner. Er kann weder sprachlos bleiben noch eine private Sprache verwenden.

K – Wittgensteins Privatsprachenargument lag in der Luft und wird mit Bedacht auf- und nicht etwa einfach aus der Luft gegriffen. Aber  berzeugt das sprachphilosophische Argument? Ist es richtig, da  der Vertrag »qua kommunikativer Akt scheitern« mu ?

G – Augsberg kennt seinen Rousseau. Er erinnert daher an den Streit der Interpreten  ber den methodologischen Status des Vertragsmodells. Aber er entscheidet sich doch dagegen, den Vertrag als blo es Bild ohne begriffliche Konsequenzen zu behandeln. In dieser Interpretation w rde das Scheitern des Vertrages nur einen Fehlgriff bei der Metapher bedeuten – vorausgesetzt, man interpretiert den »Contrat Social« nicht im Sinne des gesellschaftstheoretischen Paradigmas der Entfremdung, sondern im Geiste der aristotelischen *politeia*.

²¹ Kersting, Wolfgang (2002): Jean-Jacques Rousseaus »Gesellschaftsvertrag«. Darmstadt, S. 49.

L – Im Geiste des Gelingens gesamtgesellschaftlichen Lebens wird der Rousseausche Citoyen nur dadurch frei, daß er sich im Akt, durch den ein Volk zum Volk wird, mit allen anderen im unbedingten Willen vereinigt, politisch frei zu sein – statt sich despotisch beherrschen zu lassen. Er findet sich dadurch als politischer Mensch im aristotelischen Sinne und damit für den Aristoteliker Rousseau als Citoyen selbst. Die wahre Verfassung der Republik ist nicht sprachlich strukturiert, sondern »in die Herzen der Bürger geschrieben«.²²

G – Was dies bedeutet, erläutert Hans Buchheim in einer akribisch mit den französischen Quellentexten arbeitenden Studie über »Rousseaus Prinzipien der republikanischen Verfassung«, die wir in Band 9 der POLITIKA publiziert haben.²³ Die *volonté générale* ist danach als Legitimationsprinzip der freiheitlichen Ordnung einer Republik der politische Freiheitswille aller Republikaner (im Original: aller Citoyens), die ihre persönliche Freiheitsliebe des *amour de soi* in das politisch Allgemeine transformieren und so zum Herzensrepublikaner werden, ja legitimationstheoretisch werden müssen. Nimmt man den Zwang zum ohnehin fiktiven Vertragsschluß metaphorisch, ist die Leitidee der Gründung einer »Gemeinschaft freier Menschen« (Aristoteles)²⁴ durch deren gemeinsame Freiheitsliebe (Rousseau) ein philosophisch geniales Konstrukt.

L – Um eine Brücke zum nächsten Beitrag zu bauen: Kants berühmtes Diktum, Rousseau habe ihn »zurechtgebracht«,²⁵ ist bei Anerkennung einer gewissen Genialität der *volonté générale* jedenfalls eher verständlich als bei Unterstellung totalitärer Tendenzen.

G – »Person und Bürger bei Kant« werden von Tobias Herbst vorgestellt. Sein Beitrag zeichnet sich durch die erkennbare und nach meinem Eindruck erfolgreiche Bemühung aus, auch Leser außerhalb des exklusiven Kreises professioneller Kant-Exegeten anzusprechen. Weil »Person« ein zentraler Begriff sowohl der philosophischen »Tugendlehre« als auch der philosophischen »Rechtslehre« Kants ist, differenziert Herbst den Begriff der Person in die »ethische Person« und die »Rechtsperson«. Diese schon in der Einleitung vorgenommene Differenzierung entspricht zwar nicht der originalen Terminologie Kants, erlaubt aber eine klare Abgrenzung der Kriterien, nach denen Personen in seiner Ethik einerseits und in seiner Rechtsphilosophie andererseits zum Thema werden.

²² Rousseau, *Contrat Social* II 12, S. 121.

²³ Buchheim, Hans (2013): *Der neuzeitliche republikanische Staat*. Tübingen, S. 88 ff.

²⁴ Aristoteles, *Politika* III 6 am Ende. Hrsg. von Eckart Schütrumpf. Darmstadt 1991, S. 60.

²⁵ Kant, *Immanuel*: AA 20, S. 44.

K – Die Kriterien der »ethischen Person« werden anhand ausgewählter Texte der »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten«, der »Kritik der praktischen Vernunft« sowie der »Tugendlehre« aus der »Metaphysik der Sitten« erläutert. Dabei wird insbesondere klar, daß die »Doppelnatur« des Menschen als Vernunft- und Sinnenwesen (als homo *noumenon* und *phaenomenon*) eine im System der kantischen Ethik angelegte philosophische Antinomie – und nicht etwa einen banalen Widerspruch – darstellt: Als ethische Person hat das Vernunftwesen Mensch die Maxime seines Handelns gemäß dem Kategorischen Imperativ so zu wählen, daß sein subjektiver Handlungsgrundsatz zugleich als objektives Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann. Eben dadurch erweist die ethische Person sich als autonomes Subjekt einer Selbstgesetzgebung, die ihre innere Freiheit ausmacht ...

L – ... weil sie nur Gesetzen folgt, denen sie nach dem unbedingten Universalisierungsgebot der reinen praktischen Vernunft ihre Zustimmung hätte geben müssen. In Rousseaus »unreiner« Philosophie, die noch nicht transzendentalphilosophisch von allen empirischen Beimengungen bereinigt wurde, hätte dies geheißen, nur sich selbst zu gehorchen (*obéir à lui-même*)²⁶. Wir können es ja den von G angesprochenen professionellen Kant-Exegeten überlassen, inwieweit dieses Sich-selbst-Gehorchen den kantischen Autonomiebegriff »zurechtgebracht« hat.

G – Aus dem Abschnitt über die »Rechtsperson« erscheint mir die Klarheit erwähnenswert, in der Kants Begriff der »moralischen Persönlichkeit« gegen Mißverständnisse verteidigt wird, die sich aus der verbreiteten Gleichsetzung von »moralisch« mit »ethisch« ergeben: In der »Metaphysik der Sitten« wird »Moral« als Oberbegriff für die Lehren der Tugend *und* des Rechts verwendet, weshalb die juristische Gesetzgebung bei Kant ebenso moralisch ist wie die ethische. Kategorial von der Gesetzgebung zu unterscheiden sind die »Bestimmungsgründe« oder »Triebfedern« der Gesetzesbefolgung: Für die Befolgung juridischer Gesetze genügt das äußerlich pflichtgemäße Handeln der »Legalität«, während ethische Gesetze ein Handeln aus innerer Pflicht der »Moralität« verlangen. Wir werden bei der Vorstellung des nächsten Beitrags Gelegenheit haben, die Bedeutung dieses Unterschieds aufzugreifen.

K – Vom »Bürger« spricht Kant in den äußeren Verhältnissen des Öffentlichen Rechts, also in den Rechtsverhältnissen zwischen Staat und Bürger. Der große Kritiker einer »bloß empirischen Rechtslehre« – die er mit beißendem Spott bedachte: »(wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein

²⁶ Rousseau, Contrat Social I 6, S. 32, 34: »und der Gehorsam gegen das selbst gegebene Gesetz ist Freiheit«.

Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat²⁷ – verließ angesichts dieser Verhältnisse das Höhenniveau des reinen Vernunftrechts und ging zur Beschäftigung mit Fragen realer Gesetzgebung unter der Geltung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 über. So erklären sich zeitbedingte Positionen wie die Unterscheidung zwischen »Bürgern« mit Wahlrecht und »Schutzgenossen« wie Kindern und Frauen, denen Kant dieses Recht vorenthielt – weil es ihnen am Kriterium der »Selbständigkeit« fehle, das er neben Freiheit und Gleichheit zu den drei apriorischen Prinzipien einer »bürgerlichen Verfassung« rechnete.

L – Herbst spottet nun nicht seinerseits über eine »bloß empirische« Konkretisierung eines apriorischen Prinzips, sondern hält »Kant und seinen Zeitgenossen« eine zeitbedingt als selbstverständlich angesehene Interpretation des Selbständigkeitskriteriums zugute. Was die Beschränkungen des politischen Selbstbestimmungsrechts betrifft, sei Kant sogar »verhältnismäßig fortschrittlich« gewesen, weil er sich gegen Standesprivilegien gewandt und Stimmrechtsgleichheit gefordert habe.

K – In einem sehr konzentrierten Text (»Rechtsfähigkeit und juristische Person als Abstraktionsleistungen. Savignys Werk und Kants Beitrag«) steuert *Chris Thomale* sogleich auf das zentrale Thema der zum Schlagwort gekommenen »Fiktionstheorie« zu. Konsequenz dieser Konzeption ist ein gehaltvoller Text, dessen philosophische Dichte sachlich und stilistisch als Ausdruck der Konzentration erscheint. Es wäre interessant gewesen, das Thema der Abstraktheit der Person mit Kants Begriff der Person zu vergleichen, doch mußte dies einer weiteren Publikation vorbehalten bleiben.

L – Das Wesentliche an Savignys Begriff der juristischen Person sieht Thomale im Vernunftbegriff des Rechtssubjekts selbst, der wegen seiner »Reinheit« als transzendentalphilosophischer Begriff im kantischen Sinne gerade keiner Fiktion bedürfe. Eine juristische Person als fiktives Subjekt zu bezeichnen sei im Rahmen einer »reinen«, nicht durch empirische Rechtslehren verunreinigten Rechtsphilosophie ebenso wenig überzeugend wie die Bezeichnung fiktiver Besitz für das Eigentumsrecht.

G – Zu der unter positivistisch argumentierenden Savigny-Interpreten verbreiteten Vernachlässigung systematischer Kant-Exegese sagt Thomale, sie beruhe »oft sogar auf allenfalls sporadischer Kant-Lektüre«. Das ist spitz formuliert, stimmt aber mit der Kritik an »Fußnotenphilosophien zu rechtsdogmatischen Arbeiten« überein, die am unbedarften Umgang mit Savignys

²⁷ *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Einleitung in die Rechtslehre, § B, AB 32.

Kant-Rezeption vor über zwanzig Jahren auch von mir schon geäußert wurde.²⁸

K – Paradigma der Rechtsperson ist für Savigny der »Sittenmensch«, der als autonomes Subjekt der Sittlichkeit in einem durch das objektive Recht geregelten äußeren Ordnungsrahmen »kraft subjektiver Rechte eine sichere Freiheitssphäre zur sittlichen Entfaltung gewinnt«. Die kategoriale Differenz zwischen innerer sittlicher Freiheit und äußeren rechtlichen Freiheiten wird leider nicht immer so deutlich herausgestellt wie im Beitrag Thomales.

G – Bei aller Klarheit dieser Kategoriendifferenz ist es doch die Sittlichkeit oder Moralität, die in Kants »Metaphysik der Sitten« jene äußere Welt des Rechts im Innersten zusammenhält. Man braucht sich deshalb nicht zu wundern, wenn die Differenzierung zwischen Legalität und Moralität bei lediglich »sporadischer Kant-Lektüre« als »Trennung von Recht und Moral« interpretiert wird statt als Unterscheidung der »Triebfedern« als »Bestimmungsgründe« des Handelns von den metaphysischen »Anfangsgründen« der Rechts- und Tugendlehre. Dazu können wir auf den Dialog über »unseren« Kant-Autor Herbst verweisen.

K – »Unser« Autor Thomale ist gegen philosophische Kategorienfehler gefeit. Im Zentrum seines Beitrags steht ein Satz, der die eingangs erwähnte Dichte der Darstellung bestätigt: »Die intensionale Abstraktion des Personenbegriffs führt zu seiner extensionalen Erweiterung«.

L – In der Kürze liegt die Würze: »Intensional« und »extensional« bedeutet so viel wie nach Inhalt (Intension) und Umfang (Extension) eines Begriffs. Indem Savigny nach Kants erkenntnistheoretischer Vorgabe den Inhalt des Person-Begriffs von der empirischen Persönlichkeit menschlicher Individuen loslöst oder abstrahiert, erhält dieser Begriff auf der abstrakten Ebene »reiner« Philosophie das Potential, auch nichtmenschliche Gebilde in seinen Umfang einschließen zu können.

G – So leicht ist »reines« Philosophieren, wenn man die Erdschwere empirischer Befunde erst einmal gedanklich überwunden hat. Dann kann man den Rechtsbegriff auf einer höheren Ebene erfassen als auf der des positiven Rechts und dann braucht man für den Begriff der juristischen Person nicht das »natürliche Darstellungsmittel« (Thomale) der Fiktion.

G – *Michael Städtlers* Beitrag »Georg Wilhelm Friedrich Hegel und Eduard Gans« hat laut Untertitel die »Person als Prinzip der systematischen und historischen Entfaltung des Rechts« zum Gegenstand.

²⁸ *Gröschner, Rolf* (1992): Das Überwachungsrechtsverhältnis. Tübingen, S. 69 in einem Abschnitt über »Savignys Freiheitsbegriff« als der »wahren[n] crux« (Kiefner) der Dogmatik Savignys (S. 68).

K – Hegels »Rechtsgebot« aus § 36 der »Grundlinien der Philosophie des Rechts« gehört ideengeschichtlich zu den prominentesten Passagen, in denen die Person die Hauptrolle spielt: »Sei eine Person und respektiere die andern als Personen«. Michael Städtler konfrontiert dieses Gebot reziproken Respekts mit einem Passus aus der »Phänomenologie des Geistes«, in dem es heißt, »ein Individuum als eine Person bezeichnen ist Ausdruck der Verachtung«.

L – Einen Beitrag zu Hegels Person-Begriff mit dieser Ambivalenz zu beginnen ist sicher im Sinne Hegelscher Dialektik. Der Widerspruch zwischen Achtung und Verachtung der Person wird deshalb auf gut dialektische Weise aufrechterhalten und nicht pseudologischer Widerspruchsfreiheit wegen mit dem werkgeschichtlichen Abstand zwischen der »Phänomenologie« (1807) und den »Grundlinien« (1821) erklärt. In den Vorlesungen sei das Pejorative mit der Zeit sogar deutlicher zum dialektischen »Moment« der Person geworden.

G – Moment mal: »Momente« sind im Alltagssprachgebrauch Augenblicke, bezeichnen bei Hegel aber Impulse der dialektischen Bewegung des Begriffs – was für Nichthegelianer einer Erklärung bedarf. Anders als »Elemente« einer aus isolierbaren Einzelteilen zusammengesetzten Einheit sind »Momente« integrale Eigentümlichkeiten eines philosophisch begriffenen Ganzen, in dem die Widersprüche dreier Begriffsmomente dialektisch »aufgehoben« (auf höherer Ebene aufbewahrt *und* überwunden) sind – wie Knospe, Blüte und Frucht am Beispiel einer ganzheitlich begriffenen Pflanze. In der »Phänomenologie« geht es um das Ganze eines im Sinne des Pflanzenbeispiels fruchttragenden Geistes, der sich seiner selbst bewußt wird, um sich über sein Selbstbewußtsein zum absoluten Wissen aufzuschwingen.

K – In diesem dialektischen Aufschwung des Bewußtseins zur Vernunft stellt der »Rechtszustand« ein Moment der Entfremdung dar: Wer im Rahmen des Rechts »als Person« respektiert wird, hat rechtsphilosophisch Anspruch darauf, als Subjekt von Rechten und Pflichten anerkannt zu werden. Dabei wird von individuellen Eigenschaften und persönlichen Leistungen abgesehen und die Person nur in ihrer »abstrakten Allgemeinheit« als Rechts-subjekt angesehen. In dieser Abstraktion liegt deshalb philosophisch eine Nichtachtung des Individuums. Getreu dem Grund-Satz der Phänomenologie »Das Wahre ist das Ganze« behandelt Hegel in den »Grundlinien« den Begriff der Person aber nicht nur im »abstrakten Recht« (erster Teil), sondern auch in der »Moralität« (zweiter Teil) und in der »Sittlichkeit« (dritter Teil).

G – Städtler folgt dieser Gliederung der »Grundlinien« und liefert eine »knappe Synopse [...] am Leitfaden der Entwicklung des Person-Begriffs« in

Hegels »Rechtssystem« als dem »Reich der verwirklichten Freiheit«. Der »systematische Kern des Rechtsbegriffs« werde im ersten Teil behandelt und das »wirkliche Recht« im dritten, während die »Moralität« im zweiten Teil als »Exkurs« betrachtet werden könne. Aus dem ersten Teil wird vor allem die rechtsphilosophische Begründung des Eigentums als »äußere[r] Sphäre der Freiheit« aufgegriffen und aus dem dritten die »Wirklichkeit der Freiheit« in Familie, bürgerlicher Gesellschaft und Staat. Die »politische Gesinnung« als das »zur Gewohnheit gewordene Wollen« von Verfassungspatrioten, Freiheit als »Resultat der im Staate bestehenden Institutionen« zu verwirklichen (§ 268 der »Grundlinien«), kommt für mein staatsphilosophisches Credo etwas zu kurz.

L – Wenn mit »Credo« Ihr staatsphilosophisches Bekenntnis zum Prinzip der Republik gemeint ist, hätten Sie Hegels »Patriotismus« (samt Sternbergers »Verfassungspatriotismus«) vermutlich gern auf Rousseaus *volonté générale* zurückbezogen ...

G – ... und Hegels »politischen Staat« auf die aristotelische *politeia*. Solche Rekurse auf Rousseau und Aristoteles hat Städtlers Thema aber nicht hergeben. Im letzten Abschnitt seines Beitrags diskutiert er daher themagemäß die Position des Hegel-Schülers Eduard Gans, der mit seiner Vorlesung über »Naturrecht und Universalgeschichte« einen »enganliegende[n] Kommentar« zu den »Grundlinien« vorgelegt habe. Der Kommentar passe sich Hegel aber nicht nur an, sondern weise »mit Hegel über Hegel hinaus«, weil er aktuellen Entwicklungen in Recht, Politik und Gesellschaft ihre historische Bedeutung zuerkenne. Allerdings habe Gans noch nicht über das Begriffssystem verfügt, »um eine selbständige, kritisch begründete, Position formulieren zu können«.

K – *Tilman Altwicker* behandelt das Thema »Rechtsperson im Rechtspositivismus«. Sein Anliegen ist es, das »Verschwinden« des Person-Begriffs in den verschiedenen Theorien des Rechtspositivismus nicht nur zu konstatieren, sondern theorieimmanent zu interpretieren.

G – Zwischen deskriptivem und normlogischem Rechtspositivismus differenzierend, zählt er zu ersterem namentlich die utilitaristischen Theorien Benthams und Austins, die deutschen Rechtspositivisten des 19. Jahrhunderts (wie Bergbohm, Bierling und Windscheid) sowie die systemtheoretischen Ansätze Luhmanns, Latours und Teubners. Repräsentant des normlogischen Rechtspositivismus ist selbstverständlich – nach dem Selbstverständnis der Rechtstheorie trivialerweise – Kelsen.

L – Wie ich Sie kenne, spielt die Parenthese auf das »Trivium« der guten alten Universität und damit auf die Grundlagen geisteswissenschaftlicher Bildung an, die bei allen Absolventen des Trivialunterrichts vorausgesetzt

werden konnten. Kelsens Reine Rechtslehre dem normlogischen Rechtspositivismus und nicht dem deskriptiven Gesetzespositivismus zuzuordnen ist im Sinne dieser Anspielung in der Tat eine Trivialität ...

G – ... aber keine Banalität. Auch Altwickers Ausdifferenzierung von vier unterschiedlichen Modalitäten des »Verschwindens« der Rechtsperson in den untersuchten positivistischen und (mit einem eigenen Etikett für die Systemtheorie) »postpositivistischen« Konzeptionen ist alles andere als banal: Auf anspruchsvolle Weise unterschieden werden die Entpersonalisierung durch Reduktion, Fiktion, Funktionalisierung und Formalisierung.

K – In allen vier Modalitäten verschwindet ein Spezifikum des Personenbegriffs der ideengeschichtlichen Tradition, nämlich die Referenz auf außerhalb des positiven Rechts gelegene Phänomene der Sozialität, der Ethik und der Kommunikation sowie der Rekurs auf eine anthropomorphe Begriffsbildung.

G – Im Utilitarismus erfolgt die Reduktion der Person vom Sozialwesen auf das nutzenmaximierende Individuum, im Gesetzespositivismus die Fiktionalisierung der Person im Rahmen eines ethisch indifferenten Rechtsinstituts, in der Systemtheorie die Funktionalisierung der Person in selbstreferentiellen sozialen Systemen ohne kommunikative Kontrollkompetenz psychischer Systeme und in der Reinen Rechtslehre schließlich die Formalisierung der Person zu einer anthropologisch entleerten, mit menschlichen Eigenschaften nicht mehr zu erfassenden Figur einer Theorie, die nur um den Preis solcher Entsubstantialisierung »reine« Rechtstheorie sein kann.

K – Nur wer weiß, was da von der Bühne der Rechtstheorie verschwunden ist, kann entscheiden, ob es einen wissenschaftlichen Verlust darstellt oder nicht.

G – Besonders bedauerlich ist es, wenn die Person der theoretisch begründeten Eigenschaft verlustig geht, ihre lebensweltlichen Interessen als Ansprüche in rechtlich geregelten Lebensverhältnissen – sprich: in Rechtsverhältnissen – wiederzufinden.

K – Dieses Wiederfinden der vorrechtlichen oder wie Sie sagen lebensweltlichen Person in der Rechtsperson war der Grundgedanke unserer Tagung. Deshalb trägt der vorliegende Tagungsband einen entsprechenden Titel, wobei das unscheinbare Wörtchen »und« zwischen Person und Rechtsperson jene Verbindung bezeichnet, die nach Altwickers Befund im Rechtspositivismus verschwunden ist.

K – Als akademischer Schüler Winfried Bruggers ist *Jan Philipp Schaefer* mit Kommunitarismusforschung wissenschaftlich sozusagen aufgewach-

sen.²⁹ Er war deshalb unser Wunschautor für einen Beitrag zum Thema »Kommunitaristische Positionen zu moralischer Person und Rechtsperson«.

G – Ein Vorteil unseres Dialogs ist die variable Rollenverteilung. So kann ich in Erinnerung rufen, daß K ebenfalls Brugger-Schüler ist. Aufgrund dieser akademischen Verwandtschaft konnte der ehemalige »Mitschüler«, wissenschaftlich erwachsen und entsprechend ausgelastet, trotz seiner Auslastung für unseren Wunschbeitrag gewonnen werden. Verwandtschaftsverhältnisse sind eben auch in der Wissenschaft durch besondere Bindungen bestimmt.

L – Da die Kommunitarismusdebatten mit ihrem Ursprung in der Liberalismuskritik einer amerikanischen Diskussion der 1980er und 90er Jahre (und Namen wie Michael Sandel und Michael Walzer) nicht allen Lesern unseres Bandes so bekannt sein werden wie den Heidelberger Bruggerianern, beginnt der Beitrag mit einer den Einstieg erleichternden begrifflichen Basisunterscheidung: Liberalistisches Denken setze am Individuum an, kommunitaristisches Denken beginne und ende bei der Person.

K – Das erinnert an die bekannte Formel des Bundesverfassungsgerichts, das Grundgesetz habe sich nicht für das Menschenbild eines »isolierten souveränen Individuums« entschieden, sondern für die »Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person«.³⁰ Schaefer vermeidet ihre Erwähnung – vermutlich wegen der massiven Kritik an der Ideologieanfälligkeit der Formel ...³¹

G – ... und weil sein Beitrag nicht am Grundgesetz orientiert ist, sondern an drei »Schlüsselbegriffen« der philosophischen Anthropologie: »Mensch – Person – Individuum«. Den Menschen begreift Schaefer mit Kant als Zweck an sich, bei der Person differenziert er zwischen moralischer Person und Rechtsperson und das Individuum definiert er von dessen subjektiven Interessen her. Eine »individualistische« Staatstheorie mache den Staat zum Agenten von Individualinteressen, eine »kommunitaristische« erkenne dagegen ein eigenes Interessenspektrum des Staates an.

L – Man habe ein »geistesgeschichtliches Panorama von der Antike bis zur Gegenwart« vor Augen, wenn man diese beiden polarkonträren Positionen je für sich, vor allem aber in den verschiedenen Versuchen ihrer Vermittlung im »Spannungsfeld von Individualismus und Kollektivismus« betrachte. Im

²⁹ Brugger, Winfried (1998): Kommunitarismus als Verfassungstheorie des Grundgesetzes. In: Archiv des öffentlichen Rechts 123, S. 337 ff.; Brugger, Winfried (1999): Liberalismus, Pluralismus, Kommunitarismus. Baden-Baden.

³⁰ Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 4, 7 (15).

³¹ Dreier, Horst (2013): GG-Kommentar. Bd. 1. 3. Aufl., Art. 1 I, Rn. 168.

Rückblick auf die *aliénation totale* des Citoyen³² verlangt das Ethos unseres philosophischen Dialogs – das G anfangs als sokratisch gepriesen hat – allerdings den Hinweis, daß Schaefer diese Rousseausche Konzeption »nahe an Hannah Arendts Totalitarismusbegriff« heranrückt.

G – Für mich ist schon das Etikett »demokratischer Kollektivismus« problematisch, unter dem diese Nähe angedeutet wird: Aus dem »geistesgeschichtlichen Panorama« politischen Denkens ragt Rousseau nämlich nicht wegen seiner Demokratietheorie heraus, sondern wegen seiner republikanischen Freiheitsphilosophie. In dieser buchstäblich herausragenden Philosophie wäre ein totaler Freiheitsverzicht »unvereinbar mit der Natur des Menschen; seinem Willen jegliche Freiheit nehmen heißt seinen Handlungen jegliche Sittlichkeit nehmen«.³³

K – Unser sokratisches Ethos gebietet dann aber auch die Bemerkung, daß wir gegen andere Interpretationen klassisch »gemeinschaftsphilosophischer« und neoklassisch »kommunitaristischer« Positionen nichts einzuwenden haben, die vom aristotelischen *zoon politikon* über Hegels »Mitmenschlichkeit« bis zum *communitarianism* der erwähnten amerikanischen Debatten reichen. Auch eine Garantenstellung des – republikanischen – Staates für den Schutz »personaler Entfaltungsbedingungen« verdient als Ergebnis des Beitrags unseren Beifall.³⁴

L – *Claudia Ritzis* Haupttitel »Die Grenzen der Gleichheit« wird durch den Untertitel spezifisch oder – je nach Grundeinstellung – brisant: »Feministische Kritik am Begriff der Person«. Sie hat ihre kritische Interpretation feministischer Kritik des Personenbegriffs auf der Tagung vorgetragen und gegen Einwände verteidigt. Danach gab es niemanden, der unsere Entscheidung bekrittelt hätte, das Thema erstens von einer Frau und zweitens von einer Politikwissenschaftlerin behandeln zu lassen.

G – Die erste Entscheidung dürfte inzwischen auch in konservativen Kreisen der mehrheitlich noch immer männlichen Wissenschaftswelt akzeptiert werden. Was die zweite Entscheidung betrifft, hat die Lektüre der Druckfassung bestätigt, was ich mir schon beim Hören des Vortrags gedacht hatte: Die disziplinäre Distanz der Politikwissenschaft zur Philosophie einerseits und zur Jurisprudenz andererseits war und ist eine gute Voraussetzung für die theoretisch distanzierte Beobachtung eines Grunddefizits des philosophischen und des juristischen Personenbegriffs: Ideengeschichtlich

³² Oben, S. XVIII.

³³ Rousseau, *Contrat Social* I 4, S. 21 u. 23.

³⁴ Buchheim, Hans (2013): *Der neuzeitliche republikanische Staat*, Rückseitentext: »Republik heißt heute: Erfüllung der elementaren Ansprüche personalen Daseins auf Frieden, Freiheit und Ebenbürtigkeit.«

sind beide unstreitig von Männern erfunden worden und kaum bestreitbar wurden Frauen dabei grundsätzlich nicht berücksichtigt.

L – Der Beitrag beginnt daher mit der Feststellung, über diesen Befund seien die feministischen Kritikerinnen bei aller Vielfalt der vertretenen Positionen einig. Eingehend erörtert werden dann drei kritische Konzeptionen: diejenigen von Iris Marion Young, Carole Pateman und Judith Butler.

K – Youngs Konzeption wird unter der Überschrift »Differenz statt Universalismus« vorgestellt. Ausgangspunkt ist die Feststellung massiver Ungleichheit auch in demokratisch organisierten Gesellschaften. Ihre Ursache sei die Blindheit eines individualistischen Verständnisses der (Rechts)Person gegenüber gruppenspezifischen Differenzen. Als Abhilfe wird nicht etwa deren Abbau vorgeschlagen, sondern deren Anerkennung. Das erklärt den programmatischen Namen der Konzeption: »Ideal der Vielfalt« (*ideal of diversity*). Als konzeptioneller Kern wird statt des Individuums die Gruppe als »Grundeinheit der politischen Gemeinschaft« herausgeschält.

L – Fast für sich spricht die Überschrift über Patemans Konzeption: »Der Geschlechtervertrag als Bedingung des Gesellschaftsvertrags«. In einer »grundlegend« genannten Kritik des Kontraktualismus wird die These vertreten, in allen Varianten des theoretischen Konstrukts eines gesellschaftsvertraglichen Gründungsaktes politischer Ordnung impliziere der den Männern vorbehaltene Vertrag die Unterwerfung der Frauen unter männliche Herrschaft in Ehe und Familie. Dies gelte auch für Hobbes, der als einziger kontraktualistischer Klassiker Frauen als Individuen anerkenne, gleichwohl aber nur Männer Vertragspartner werden lasse. Letzteres wird dann auch für Locke und Rousseau, Kant und Rawls konstatiert.

K – Als »fundamentalere Kritik« trägt Butlers Konzeption in der Darstellung Ritzis den Titel »Die Illusion des autonomen Subjekts«. Die mit dem cartesianischen *cogito ergo sum* beginnende Selbstsetzung des denkenden Subjekts sei ein philosophischer Irrtum, weil keine Person – auch keine männliche – strukturelle Macht als Bedingung ihrer Autonomie ausschließen könne. Wir »sind« aus Butlers kritischer Perspektive heraus keine freien Wesen, sondern müssen es in einem Prozeß der »Subjektivation« erst werden, indem wir die »mächtigen« sozialen und politischen Einflüsse auf unsere Identitätsfindung buchstäblich beherrschen lernen.

G – Die Einschätzung, es seien auch radikale Veränderungen an den bestehenden Verhältnissen möglich und der Feminismus müsse zu diesem Zwecke »radikaldemokratische« Prozesse in Gang setzen, wird von Ritzis referiert, aber nicht kommentiert. Dem sollten wir uns anschließen.

K – Verfassungsjuristen wissen um die vielfältigen Verwendungsweisen des Personenbegriffs im Grundgesetz und in der Rechtsprechung des Bun-

desverfassungsgerichts beziehungsweise im Bundesverfassungsgesetz und in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs – und für Österreich müßte auf den über zweihundert Jahre alten § 16 ABGB verwiesen werden: »§ 16. Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet« – eine rechtsgeschichtliche Pionierleistung! *Ulrich Palm's* Beitrag über »Die Person als Verfassungsbegriff und ihre ideengeschichtlichen Wurzeln« kann solch juristisches Wissen nicht nur bestätigen, sondern die eine oder andere Neuigkeit bereithalten – für Nichtjuristen ohnehin.

L – Umgekehrt werden Verfassungsjuristen in der Darstellung der geistesgeschichtlichen Grundlagen des grundgesetzlichen Person-Begriffs vielleicht Neues erfahren können. Als Herausgeber würden wir uns das natürlich wünschen. Palm geht ausführlich auf den Person-Begriff oder besser die Person-Begriffe bei Kant, Fichte und Hegel ein und erläutert sie im Rahmen des jeweiligen philosophischen Systems. In Kants Transzendentalphilosophie geht es um Autonomie, also um die Fähigkeit der moralischen Person, sich als reines Vernunftwesen die ethischen und juridischen Gesetze des Handelns nach Kategorischem Imperativ selbst zu geben.

G – Fichtes Rechtsphilosophie ist für das Thema unseres Bandes von besonderer Bedeutung, weil sie den Begriff der Person konsequent in interpersonalen Verhältnissen fundiert: zunächst in Lebensverhältnissen, deren philosophische Basis die wechselseitige Anerkennung bildet, frei zu sein, und dann in Rechtsverhältnissen, die strikt reziprok strukturiert sind, weil der Gegner im Rechtsstreit formal konsequent als Nicht-Ich gedacht wird.

K – Eine für mich zunächst überraschende, dann aber überzeugende Verbindung stellt Palm zwischen der Figur des »ethischen Rechtsgrundsatzes« in der Staatslehre Hermann Hellers und der Verwendung der Person als Subjekt der Menschenwürde in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts her. Der wirklichkeitswissenschaftlichen Orientierung Hellers folgend wird der Grundsatz als Interpretationsmaßstab des Würdebegriffs bei der Entscheidung im Einzelfall verstanden, also nicht selbst als Rechtsquelle, wohl aber als Rechtserkenntnisquelle.

G – Die Hellersche Konzeption wird auch als Quelle der Kritik genutzt, etwa am Urteil zum Luftsicherheitsgesetz: Das Gericht lasse die Überzeugungskraft des ethischen Rechtsgrundsatzes, Subjekt einer unantastbaren Gattungswürde zu sein, »allein zugunsten der Passagiere wirken«. Das haben wir (G und L) im zweiten Band der POLITIKA-Reihe im Einleitungsaufsatz

über »Dignitas absoluta« genauso gesehen³⁵ – was Palm in einer Fußnote auch zum Ausdruck bringt.

L – Horst Dreiers Beitrag zur »Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen« stammt laut Untertitel »aus einem Kommentar zu Artikel 19 Absatz 3 GG«. Eine Sternchenfußnote klärt über die Quelle auf, aus der wir hier geschöpft haben: aus Dreiers Erläuterung der Norm im ersten Band des von ihm herausgegebenen, dreibändigen Grundgesetzkommentars in der aktuellen Fassung der dritten Auflage 2013.

G – Nicht nur der Wiederabdruck eines andernorts publizierten Textes stellt eine begründungsbedürftige Ausnahme dar, sondern auch der Rückgriff auf die Literaturgattung des Kommentars, in der man eine ernsthafte Auseinandersetzung mit rechtsphilosophischen Fragen regelmäßig weder finden noch erwarten kann.

K – Damit Sie als Mitautor zweier Auflagen des Kommentars nicht in Verlegenheit geraten, übernehme ich die von Ihnen angekündigte Begründung der Ausnahme: Was »den Dreier« nach übereinstimmendem Urteil aller Rezensenten auszeichnet, ist die Einbeziehung »ideen- und verfassungsgeschichtlicher Aspekte« in einem einheitlich so benannten Gliederungspunkt, mit dem die Kommentierung aller Artikel beginnt. Dort fanden wir bei Artikel 19 Absatz 3, was uns noch fehlte: die Verarbeitung der Ideen- und Verfassungsgeschichte des Rechtsinstituts »juristische Person« zu einer stringenten Dogmatik der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des Privatrechts.

G – Zu wesentlichen ideengeschichtlichen Aspekten, die Dreier in historischer Abfolge kommentiert, können wir auf systematische Beiträge in unserem Band verweisen: zu Pufendorfs *persona moralis* (Marietta Auer) sowie zu Savignys Fiktionstheorie (Chris Thomale). Verfassungsgeschichtlich bemerkenswert sind die »Perhorreszierung intermediärer Gewalten« im revolutionären Frankreich und das Schweigen zu den Grundrechten juristischer Personen in den Gründungsdokumenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

K – In Deutschland verfolgt Dreier zwar interessante Spuren des verfassungsrechtlichen Schutzes bestimmter Korporationen wie Kirchen, Universitäten und Gemeinden, findet aber keine »irgendwie gefestigte oder gar normtextlich verdichtete Tradition«, an die das Grundgesetz hätte anknüpfen können. Mit Artikel 19 Absatz 3 hat der Parlamentarische Rat demnach

³⁵ Gröschner, Rolf/Lembcke, Oliver W. (Hrsg.) (2009): Das Dogma der Unantastbarkeit. Tübingen, S. 1 ff.

»etwas durchaus Neues« geschaffen. Auch dies ist ein Grund für den Abdruck der Kommentierung.

L – Nach dem Wortlaut des kommentierten Artikels gelten die Grundrechte »auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind«. Die Auseinandersetzung über das Wesen des Wesens ist insoweit selbstverständlich eine verfassungsrechtliche und keine metaphysische Frage – wie bei Pufendorf. Vor dem ideen- und verfassungsgeschichtlichen Horizont der Kommentierung leuchtet aber ohne weiteres ein, daß das Wesen der Grundrechte mit dem Wesen der juristischen Person in einem »Korrespondenzverhältnis« steht: »Die konkrete Reichweite und der tatsächliche Gewährleistungsgehalt des Art. 19 III GG ergeben sich erst aus einer Zusammenschau beider Aspekte.«

K – Das Bundesverfassungsgericht begründet die Geltung der Grundrechte für juristische Personen mit einem »Durchgriff« auf die hinter ihnen stehenden natürlichen Personen. Das Novum bei der Schaffung des Artikels 19 III GG bestand aber gerade darin, die juristische Person um ihrer selbst willen für grundrechtlich schützenswert zu erklären. Für durchgreifend hält Dreier deshalb vor allem die Bedenken gegen die »Durchgriffstheorie«.

G – So nennt man sie im Sprachspiel der Staatsrechtsdogmatik nun einmal, obwohl mit der Auszeichnung als »Theorie« kein höherer Anspruch erhoben wird als der einer generell anerkannten Lehrmeinung, die auch als »herrschende Meinung« immer mit mindestens einer »anderen Ansicht« rechnen muß. Das kann hier nicht vertieft werden, wäre aber im Hinblick auf die Herkunft juristischer »Dogmatik« aus der hippokratischen Medizin³⁶ – und nicht etwa aus den als unbestreitbare Wahrheiten verkündeten »Dogmen« einer Glaubensgemeinschaft – ein reizvolles Thema.

L – Gegen das bestreitbare juristische Dogma des »Durchgriffs« befürwortet Dreier die Lehre von der »grundrechtstypischen Gefährdungslage«, die Grundrechte juristischer Personen dann anerkennt, wenn sie als solche des Schutzes gegen hoheitliche Eingriffe bedürfen. Wann das der Fall ist, wird in einer sorgfältig differenzierenden Dogmatik dargestellt: Grundrechte wie die Gewissensfreiheit sind generell unanwendbar, andere wie das Eigentum sind dagegen prinzipiell anwendbar und für »Problemfälle« kann man statt Dreiers Originalkommentar den hier vorgelegten Abdruck zu Rate ziehen.

G – Der letzte Beitrag unseres Bandes spielt in seinem Titel »Die beiden Seiten der Maske« auf die Theatermaske an, die mit dem lateinischen Wort *persona* bezeichnet wurde. Ungeachtet der schon erwähnten Kritik an der

³⁶ Herberger, Maximilian (1981): Dogmatik. Zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz. Frankfurt a. M.

wortgeschichtlich verfehlten Verbindung mit *personare* (hindurchtönen)³⁷ zeigt »unser« Autor und Vorwort-Dialogpartner *Stephan Kirste*, wie viel rechtsphilosophischer Sinn im Modell der Maske enthalten ist. Der Untertitel »Rechtstheorie und Rechtsethik der Rechtsperson« verdeutlicht, wie die beiden Maskenseiten zunächst unterschieden, dann aber auch wieder aufeinander bezogen werden: die äußere oder formale Seite einer rechtstheoretischen Struktur und die innere oder inhaltliche Seite eines rechtsethischen Status.

K – Um nicht in die Rolle des Richters in eigener Sache schlüpfen zu müssen, wäre mir wohler, wenn ich die Maske des Dialogpartners jetzt abnehmen dürfte.

G – K hat seine Schuldigkeit getan, K kann gehen – zumal wir zu Beginn unseres Dialogs bereits betont haben, was hier nochmals bekräftigt werden soll: Er hat bei der Konzeption der Tagung die Hauptlast getragen.

L – Der Beitrag endet mit dem bekannten Spott Kants über eine »bloß empirische Rechtslehre« als einen »hölzernen Kopf« ohne »Gehirn«,³⁸ beginnt aber mit dem eher unbekanntem Original, der Fabel des römischen Komödiendichters Phaedrus: Der Fuchs, der eine Tragödienmaske findet, lobt deren schönes Äußeres und weist auf das fehlende Gehirn hin, das – so der schlaue Fuchs, der bei Goethe den menschlichen Namen Reineke erhielt – zum gelingenden Gebrauch der Maske im jeweiligen Rollenspiel zwingend dazugehört.

G – In das Zentrum seiner Abhandlung hat K eine weitere, wohl noch weniger bekannte Fabel gestellt, die »Fabula de Homine« des spanischen Humanisten Juan Luis Vives aus dem Jahre 1518. Die verschiedenen Masken (im Original *personae*), die in der fabelhaft nacherzählten Geschichte von Jupiter zur Verfügung gestellt werden, erfüllt der Mensch dort zum Staunen der das Schauspiel beobachtenden Götter mit so viel Leben, daß sie – die Götter – sich am Ende selbst gespielt und gespiegelt sehen: »Das Abbild mimt das Urbild«. Wer Philosophie und Literatur nicht für kontradiktorische Gegensätze hält, wird seine philosophische Freude an der gemimten Gottebenbildlichkeit des Menschen haben.

L – Im engeren Sinne philosophisch respektive rechtsphilosophisch entwickelt K aus den beiden literarischen Vorlagen seine titelgebende Konzeption zweier Seiten der Person in der Maske der Rechtsperson: Einerseits ist »Rechtsperson« als formale Struktur der Rechtstheorie zu verstehen und auf den Begriff zu bringen, andererseits als gehaltvoller Status der Rechtsethik,

³⁷ Oben, Fn. 7.

³⁸ Oben, Fn. 26.

in dem die Freiheit der Person buchstäblich zu ihrem Recht kommt: im Status des Rechtssubjekts, der Möglichkeitsbedingung für die rechtsethische Verwirklichung von Freiheit und seinerseits durch Rechtsfähigkeit rechtstheoretisch bedingt ist.

G – Wie wir K kennen, lassen diese Begriffe Raum sowohl für kantianische Vorstellungen apriorischer »Bedingungen der Möglichkeit« von Freiheit als auch für ein hegelianisches Verständnis dialektischer Aufhebung des Gegensatzes zwischen möglicher und wirklicher Freiheit. Als Probe aufs Exempel sehe man sich Ks Unterscheidung zwischen Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekt genauer an: Erstere ist die »Möglichkeit«, Adressat subjektiver Rechte zu sein, letztere deren »Wirklichkeit« in einer freiheitsgerecht gestalteten Ordnung des positiven Rechts. Beim ersten Modus wäre ich Kantianer, beim zweiten Hegelianer. Als freiheitsnegierende Position eines »furchtbaren Juristen«,³⁹ dessen »völkische Rechtslehre« weder vor Kant noch vor Hegel hätte bestehen können, zitiert K die Reduzierung der Person auf den »Volksgenossen« (»deutschen Blutes«) bei Karl Larenz.

L – Hier kann er sich unserer Zustimmung sicher sein. Nicht ganz sicher sind wir – G und ich – uns bei der Frage, ob die »Würde des Menschen« in Artikel 1 Absatz 1 GG nur dann ihre freiheitsgarantierende Funktion für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit aller Menschen und die Zuerkennung subjektiver Rechte erfüllen kann, wenn sie ihrerseits als subjektives Recht interpretiert wird. In Band 2 unserer Reihe haben wir uns für die Interpretation als objektives Prinzip der Subjektivität entschieden und sind damit insbesondere bei der Herstellung praktischer Konkordanz in Kollisionslagen ganz gut zurechtgekommen.⁴⁰

G – Bevor wir nun aber K noch einmal ins Gespräch bringen, lassen wir unseren Dialog auf sokratische Weise aporetisch enden ...

K – ... jedoch nicht ohne herzlichen Dank an meine Mitarbeiter Bernhard Svacina und Katharina Pöpl für ihren Einsatz bei der redaktionellen Bearbeitung der Texte.

Rolf Gröschner

Stephan Kirste

Oliver W. Lembcke

³⁹ Müller, Ingo (1987): Furchtbare Juristen. München.

⁴⁰ Gröschner, Rolf/Lembcke, Oliver W. (2009): Dignitas absoluta. In: dies. (Hrsg.): Das Dogma der Unantastbarkeit. Tübingen, S. 1, 13 ff.

Person und Handlung

Von der Rhetorik zur Metaphysik der Freiheit

Theo Kobusch

I. Neuentdeckung einer Tradition: Der rhetorische Person-Begriff

Der moderne Person-Begriff hat eine schier unendliche Komplexität. Was im modernen Person-Begriff an traditionellen Elementen, darunter auch metaphysischen Elementen, zusammenläuft, das hat einzelne Interpreten, vom *horror metaphysicae* angetrieben, dazu bewegt, für die Abschaffung des Begriffs zu plädieren.¹ Doch ein solcher Vorschlag bedeutet den Bankrott der Philosophie. Ihre Aufgabe ist vielmehr, den einzelnen inhaltlichen Elementen dieses Begriffs nachzudenken, die sorgfältige historische Studien bisher schon ans Tageslicht befördert haben. Sie betreffen ebenso die antike und mittelalterliche Entwicklung des Begriffs wie auch den neuzeitlichen Gebrauch. Daß die Ursprungsbedeutung des Begriffs »Person« die Maske ist und davon abgeleitet die Rolle, die ein Mensch in der Gesellschaft spielt, steht mittlerweile in jedem Handbuch. Daß Boethius, Thomas von Aquin und Duns Scotus eine besondere Rolle für die Bedeutung des Begriffs spielen, scheint allgemein bekannt zu sein. Die angelsächsische Tradition hat darüber hinaus besonders John Locke ins Spiel gebracht, der gewissermaßen für die Lehre von der Person als einem Selbstverhältnis steht – obwohl diese Grundidee auch schon mittelalterlich nachweisbar ist. Daß Immanuel Kant trotz vielfacher Rezeption der traditionellen Elemente auch in der Person-Theorie neue Zeichen gesetzt hat, ist weithin bekannt. Daß aber die Person, bevor sie überhaupt ins Gegenstandsfeld von Philosophie und Theologie geriet, der Hauptgegenstand der Rhetorik war, das sucht man in den Untersuchungen vergebens. Hier, in einer großen rhetorischen Tradition, wird die Grundlage gelegt für die Entwicklung des modernen Person-Begriffs, insofern sie im Zusammenhang praktischer Philosophie thematisch wird.

¹ Vgl. z.B. *Birnbacher* 1997.

Denn hier geht es um die Person, die sich vor einem Gericht wegen einer bestimmten Tat zu verantworten hat. Das ist der Gegenstand jener Art von Rhetorik, die Hermagoras von Temnos (2. Jahrhundert v. Chr.) begründet und Hermogenes von Tarsos (2. Jahrhundert n. Chr.) und seine berühmten Kommentatoren (Sopatros und Syrian) im griechischen Bereich fortgeführt haben. Im lateinischen Bereich ist sie uns zuerst von Cicero in seinem frühen Werk »De inventione«, zum Teil auch in späteren Werken, und auch vom Auctor ad Herennium präsentiert worden. Die Cicero-Kommentare von Marius Victorinus und Thierry von Chartres sind von überragender Bedeutung für die Rhetoriktradition.²

Daß diese Rhetoriktradition als eine eigenständige Position wahrgenommen wurde, können wir im Mittelalter beobachten. Denn in der Schule von Chartres zum Beispiel oder auch bei Abaelard hebt die Philosophie ihre eigene Sichtweise von der des Triviums ausdrücklich ab, gerade auch in der für die philosophische Theologie so wichtigen Frage nach der Bedeutung des Person-Begriffs.

Abaelard hat in allen drei großen Entwürfen seiner »Theologie« – die keine Offenbarungstheologie ist, sondern philosophische Theologie –, das heißt in der »Theologia ›Summi Boni«, in der »Theologia Christiana« und in der »Theologia ›Scholarium«, eine grammatische, rhetorische und theologische Bedeutung des Begriffs der Person unterschieden. Die grammatische Bedeutung des Begriffs »Person« lernen wir alle schon sehr früh, indem wir die Personalpronomina zu unterscheiden lernen. Der Mensch ist in diesem Sinne drei Personen, nämlich der, der spricht, dann auch der, an den man das Wort richtet und schließlich der, von dem ein anderer zu einem anderen spricht. Diese drei Personen in einem Menschen sind freilich nur durch die entsprechenden *propria* unterschieden, nämlich das Sprechen des Sprechenden, das Hören des Zuhörenden und das Gegenstandsein für zwei, die sich unterreden. Diese Bedeutung des Begriffs »Person« kann in gewissem Sinne auf den theologischen Bereich übertragen werden. Die rhetorische Bedeutung des Begriffs kann dagegen keine Hilfe sein zum Verständnis der göttlichen Trinität. Denn die Rhetorik betrachtet die Person als ein eigenes Subjekt zusammen mit dem, was es als Subjekt getan hat. Genauer gesagt verstehen die Rhetoren im Unterschied zu den Grammatikern die Person

² *Hermagoras*, Fragmenta; *Hermogenes*, Opera; *Sopater*, Scholia ad Hermogenis status seu artem rhetoricam; *Syrianus*, In Hermogenem Commentaria; *Cicero*, De inventione; *Marius Victorinus*, Explanationes in Ciceronis Rhetoricam; *Theodoricus Carnotensis*, The Latin Rhetorical Commentaries. Zur Cicero-Tradition s. die erhellenden Darlegungen von Moos 1997, S. 139ff., ferner: Dickey 1968, die die wichtige Rolle Manegolds von Lautenbach herausstellt.

als eine Substanz, deren Tätigkeit die Vernunfttätigkeit ist, so daß – in der Terminologie der Rhetoriktradition – immer *persona* und *negotium* und dementsprechend auch die Attribute der Person und die Attribute des Getanen unterschieden werden müssen.³

Abaelard bezieht sich für diese rhetorische Bedeutung des Person-Begriffs unter anderem auf Boethius' Topikkommentar, wo es heißt: »Person ist das, was vor Gericht gerufen wird, deren Gesagtes oder Getanes Gegenstand der Anklage ist«, aber auch auf Boethius' berühmte Person-Definition, nach der sie die »individuelle Substanz einer vernunftbegabten Natur« ist.⁴ Diese Definition aber kann theologisch gar nicht angewendet werden, da sonst ein Tritheismus gedacht werden müßte.⁵ Da aber Boethius an derselben Stelle – so argumentiert Abaelard – Bezug nimmt auf die antike Erklärung des Begriffs *persona*, nach der sie die Masken meint, die in Komödien und Tragödien die Menschen, um die es geht, vorstellen, ist auch mit der Person-Definition eben dieser rhetorische Sinn gemeint. Und deswegen nennen wir – sagt Abaelard – die Personen der Komödien jene Menschen, die durch ihre *gestus* das von uns Gesagte oder Getane darstellen.⁶

Im Hintergrund dieser wenigen Bemerkungen Abaelards steht eine eigenständige lange Tradition der Erklärung des Person-Begriffs, die dem heutigen Bewußtsein noch weithin unbekannt zu sein scheint.⁷ Mit Blick auf die große rhetorische Tradition, das heißt auf Cicero und seinen großen Kommentator Marius Victorinus, muß man sogar sagen, daß die Person und das, was sie tut, der eigentliche Gegenstand der Rhetorik sind. Bei Abaelard, der dabei auf Marius Victorinus zurückzugreifen scheint, werden in diesem

³ Vgl. *Petrus Abaelardus*, *Theologia Christiana* III 178, S. 262: »Rhetores quoque alio modo quam theologi siue grammatici personam accipiunt, pro substantia scilicet rationali, ubi uidelicet de persona et negotio agunt et locos rhetoricos per attributa personae et attributa negotio distinguunt.«

⁴ *Petrus Abaelardus*, *Theologia Christiana* III 179, S. 262: »Qui etiam hanc acceptio-nem personae, Contra Eutychem et Nestorium disputans de unitate personae Dei et hominis in Christo, tali prosecutus est definitione: »Persona est, inquit, »naturae ratio-nabilis indiuidua substantia.«

⁵ *Petrus Abaelardus*, *Theologia Christiana* III 179, S. 262: »Quae quidem nequaquam definitio dicenda est trium personarum in diuinitate superius a nobis distinctarum, hoc est Patris et Filii et Spiritus Sancti. Alioquin cum sint tres personae, essent tres indiuiduae rationales substantiae.«

⁶ *Petrus Abaelardus*, *Theologia Christiana* III 180, S. 262f.: »Personas etiam comoediarum dicimus, ipsos uidelicet homines qui per gestus suos aliqua nobis facta uel dicta repraesentant. Quas et ipse Boethius ibidem distinxit dicens: »Nomen personae uidetur aliunde tractum, ex his scilicet personis quae in comoediis tragoediisque eos quorum interest homines repraesentabant.«

⁷ Einzig *Fuhrmann* 1979, S. 94–97 scheint etwas von der Bedeutung dieser Tradition für die Entwicklung des Person-Begriffs erkannt zu haben.

Sinne terminologisch *persona* und *negotium* und dazu die Attribute der Person und die Attribute des *negotium* unterschieden. Schaut man sich in dieser Tradition etwas um, so erfährt man, was damit gemeint ist: Die Person ist das Wer eines Menschen, das *negotium* das Was, nämlich was er getan hat.⁸ Die Unterscheidung zwischen den Fragen nach dem Wer und dem Was, die lange Zeit als eine Entdeckung der christlichen Trinitätslehre des Mittelalters angesehen wurde, ist in Wirklichkeit der Ausgangspunkt dieser viel älteren rhetorischen Tradition.

Dabei kann, wie schon Hermagoras und Hermogenes ausgeführt haben, unter einer Person oder einem Wer sowohl die bestimmte Person verstanden werden als auch die unbestimmte, gewissermaßen eine Person beziehungsweise ein Wer überhaupt oder, wie Hermogenes sagt: ein Jemand – was ein Vorläufer des mittelalterlichen *individuum vagum*, des unbestimmten individuellen Jemand zu sein scheint.⁹ Doch gleich ob man die Person in einem bestimmten Sinne oder im unbestimmten Sinne nimmt, von ihr ist vor allem das zu unterscheiden, was sie getan hat. Dieses Was ist die Tat. Cicero nennt sie das *negotium* und übersetzt damit den griechischen Begriff *pragma*, der allerdings auch mit *factum* oder *res* im Lateinischen wiedergegeben wird. Offenbar haben schon Hermagoras und Hermogenes in diesem Sinne die »Person« und die »Sache« unterschieden.¹⁰ Augustinus zitiert in seiner bruchstückhaft erhaltenen Rhetorikschrift den Hermagoras, wenn er sagt, daß das »Wer« die Bedeutung der Person, das »Was« aber die Bedeutung der »Sache« habe.¹¹ Allerdings ist hier Sache nicht ein vorliegendes Ding, das möglicher Gegenstand einer theoretischen Betrachtung ist, sondern die in einen praktischen Kontext verwickelte Sache, das heißt die Tat der Person.¹²

⁸ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanaciones* I 26,7, S. 116: »Atque haec ipsa Cicero propriis et apertioribus et ad rem vicinioribus nominibus appellavit: ›quis‹ enim personam dixit, ›quid‹ negotium vocavit.«

⁹ Vgl. *Hermogenes*, *Peri staseōn* 1, S. 30,12f.: τὰ τε ἀόριστα, οἷον τὸ τίς. Schon nach Hermagoras ist zwischen der sog. Hypothese, die sich mit einer »bestimmten Person« befaßt, und der »These« zu unterscheiden, die allgemeine Fragen erörtert. Vgl. *Hermagoras*, *Fragmenta*, S. 9–12. Vgl. dazu auch *Matthes* 1958, S. 125f. und *Schütrumpf* 1991, S. 100.

¹⁰ Vgl. *Sopater*, *Scholia ad Hermogenis status seu artem rhetoricam*, S. 37, 17: ἀνάγκη περὶ τὰ πρόσωπα γίνεσθαι καὶ πράγματα.

¹¹ Vgl. *Barwick* 1961, S. 105.

¹² Vgl. den anonymen Kommentar zu Hermogenes' Schrift *Peri staseōn*, S. 125,1: ὅτι τὰ πρόσωπα τῶν πραγμάτων πρότερα, καὶ προσώπων χωρὶς οὐκ ἂν γένοιτο πράγματα πράγματα γὰρ ἐνταῦθα τὰς πράξεις καὶ τὰς ἐνεργείας τὰς διὰ τῶν προσώπων ἐνεργουμένας, οὐ τὰς ὕλας φαμέν. Zum Folgenden vgl. auch *Fried* 1997, S. XIV–XVII, der ähnliche Gedanken an einem späteren Textbeispiel entwickelt.

Deswegen wird die Person definiert als »jener jedermann, der etwas getan haben soll«.¹³

Der Gegensatz von »Person« und »Sache«, den wir vielleicht aus dem Römischen Recht zu kennen meinen,¹⁴ ist in Wirklichkeit durch die große rhetorische Tradition in unsere Welt gekommen. »Wahrscheinlich hat die rhetorische Theorie den Sprachgebrauch der Juristen beeinflusst.«¹⁵ Durch diesen Gegensatz hat die Person auch allererst eine deutliche Kontur bekommen. Während der griechische Begriff des *prosôpon* bis dahin entweder nur einen Teil des Menschen bezeichnen konnte, nämlich sein Gesicht, oder das, was ihn gewissermaßen repräsentierte, also seine Erscheinungsweise darstellte, wie die Maske oder auch die gesellschaftliche Rolle, avanciert er in der rhetorischen Tradition, die die Person vor Gericht thematisiert, zur Bezeichnung des ganzen Menschen, insofern er für sich steht und sich für eine Sache, die von ihm begangene oder unterlassene Tat, verantworten muß. Was später die *hypostasis*, das heißt das Subsistierende genannt wird, ohne das die Sache, also die Tat nicht gedacht werden kann, das scheint doch schon im Person-Begriff der Rhetorik enthalten zu sein, insofern hier der Mensch als ein für sich Stehendes angesehen wird. Die von Ralf Konersmann vor Jahren richtig gestellte Frage, wie es zu dieser bedeutsamen »Bedeutungsverkehrung« des Begriffs der Person hatte kommen können, nämlich von der Maske und Rolle zu dem, »was einen einzelnen Menschen im wesentlichen und das Wesentliche des einzelnen Menschen gegenüber allem und allen anderen auszeichnet« – diese Frage wird mit Berücksichtigung der rhetorischen Tradition neu zu bedenken sein.¹⁶

Nach der Lehre der Rhetoriktradition hat die Person bestimmte Attribute. Die Attribute der Person sind jene Bestimmungen, die ihr als solcher und unmittelbar zukommen. Die rhetorische Tradition kennt im allgemeinen elf an der Zahl.¹⁷ Dazu gehört zuerst der Name. Jede Person hat einen Namen, Vornamen, Zunamen, Kosenamen und so weiter. Im Unterschied dazu wird die »Sache«, das heißt die Tat durch ein Verbum ausgedrückt.¹⁸ Das zweite Attribut ist der zufällige Status, den jede Person hat. Die eine ist glücklich,

¹³ *Marius Victorinus*, *Explanaciones* II 4,28, S. 183.

¹⁴ Vgl. etwa *Schloßmann* 1906, S. 28. Zum Gegensatz *persona* – *res* im Römischen Recht vgl. *Spengler* 2011, S. 1021–1030, bes. die in Anm. 51 genannte weitere Literatur.

¹⁵ *Fuhrmann* 1979, S. 96.

¹⁶ Vgl. *Konersmann* 1993, S. 202.

¹⁷ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanaciones* I 24,45, S. 106: »Personis autem adtributa sunt undecim: nomen, natura, victus, fortuna, habitus, adfectio, studium, consilia, facta, casus, orationes.«

¹⁸ Vgl. *Anonymus*, In *Hermogenis Peri staseôn*, S. 124,17: τὰ μὲν γὰρ πράγματα διὰ ρημάτων σημαίνεται, τὰ δὲ πρόσωπα δὲ ὀνομάτων.

die andere unglücklich, die eine reich, die andere arm. Drittens die Natur: Die Rhetorik muß ein Wissen um die Natur des Menschen, insofern er Mensch ist, haben.¹⁹ Gemeint sind die natürlichen Umstände der Person, bedingt teils durch den Geist, wie etwa ihre Scharfsinnigkeit oder Stumpfsinnigkeit, teils durch den Körper, wie ihre Größe (*esse longum vel brevem*), teils auch durch äußere Faktoren bedingt, wie ihr Alter, ihre Nation oder ihr Heimatland, ihre Geschlechtszugehörigkeit und so weiter.²⁰ Ein weiteres Attribut der Person ist ihre Lebensweise. Jede Person hat eine bestimmte Erziehung genossen. Nicht wo sie geboren ist, ist entscheidend für das Werden der Person, sondern in welcher Kultur, in welchem Land, in welcher Familie sie aufgewachsen ist.²¹ Um auf die Entsprechung zwischen Sache (Handlung) und Person hinweisen zu wollen, beruft sich die rhetorische Tradition dabei auch auf ein angebliches Sokrates-Wort, das jedoch nicht in Platons Werken überliefert ist: Wie die Lebensweise, so die Redeweise und so auch die Handlungsweise des Menschen.²² Auch der Habitus kennzeichnet eine Person als solche. Er ist das Anwendungswissen, das sich die Person durch große Anstrengung erworben hat.²³ Was der Habitus an Beständigkeit zeigt, das kann doch durch den »Affekt« verlorengehen. Personen haben Affekte, das heißt, sie können – seelisch oder körperlich bedingt – plötzlich ihr Gemüt verändern.²⁴ Es sind Gefühle, die sie bestimmen: Ärger, Zorn,

¹⁹ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanaciones* I 24,144, S. 110: »Etenim ille, qui rhetoricam scribit, praecceptis suis personam debet includere: persona autem homo; huius itaque naturae indigemus, in qua homo.«

²⁰ Vgl. *Theodoricus Carnotensis*, *The Latin Rhetorical Commentaries*, S. 131,7: »Naturam autem hic appellat naturalia, id est ea quae alicui attributa sunt ab ipsa causa nascenti, sive animi sint sive corporis sive extrinseca, ut aetas, sexus et consimilia.«

²¹ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanaciones* I 25,1, S. 112: »In victu considerare oportet: Victus hominis est omne illud tempus a pueritia usque ad id, quo agit vel quo de agitur. Itaque considerare debemus, non apud quos natus sit, quod naturae est, sed apud quos educates, und incipit victus.«

²² Vgl. *Syrianus*, *Sopater et Marcellinus*, *Scholia ad Hermogenis Status*, S. 87,3: ὡς χρῆ τῆ τοῦ πράγματος ἀκολουθεῖν ποιότητι, κάκειθεν περιτιθέναι τῷ προσώπῳ τὸν χαρακτήρα: ὁποῖον γὰρ ἂν ἦ τὸ πρᾶγμα, χρηστὸν ἢ φαῦλον, τοιοῦτον καὶ τὸ πρόσωπον, ὡς καὶ Σωκράτης βοᾷ: οἶος ὁ βίος, τοιοῦτος καὶ ὁ λόγος, καὶ οἶος ὁ λόγος, τοιαῦται καὶ αἱ πράξεις. *Syrianus*, *Commentarius in Hermogenis Peri Ideon*, S. 77,8: καὶ γὰρ ὁ θεῖος Σωκράτης εἰώθει λέγειν ὅτιος ὁ βίος, τοιοῦτος ὁ λόγος: οἶος ὁ λόγος, τοιαῦται αἱ πράξεις καὶ ἀναστρέφων τὰ αὐτά. Vgl. auch *Clemens Alexandrinus*, *Protrepticus* XII 123, S. 193: Καὶ γὰρ οὐδὲν ᾧδέ πως ἔχει τὰ ἡμέτερα τῶν Χριστοῦ ὁπαδῶν· οἶαι μὲν αἱ βουλαί, τοῖοι καὶ οἱ λόγοι, ὁποῖοι δὲ οἱ λόγοι, τοιαῖδε καὶ αἱ πράξεις, καὶ ὅποια τὰ ἔργα, τοιοῦτος ὁ βίος.

²³ Vgl. *Theodoricus Carnotensis*, *The Latin Rhetorical Commentaries*, S. 134: »Habitus enim ex studio et application, non ex natura.«

²⁴ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanaciones* I 27,47, S. 125: »Adiungitur ad imprudentiae modos etiam adfectio, quam paulo ante personae diximus attributam: quam adfectionem esse diximus animi aut corporis repentina de causa permutationem.«

Liebe.²⁵ Nur eine Person kann sich, wie der Habitusbegriff voraussetzt, Mühe geben. Deswegen ist auch das so verstandene Studium ein Attribut der Person. Studium bedeutet eine gewisse Hartnäckigkeit, die von einem »großen Willen« angetrieben ist.²⁶ Es ist der Person ferner eigen, daß sie hin und her überlegt und sich schließlich entscheidet, etwas zu tun oder nicht zu tun. Auch die Gesetze, die einer solchen Beratung zugrunde liegen, enthalten immer diese beiden Möglichkeiten: Das Gebot, daß etwas geschieht, oder das Verbot.²⁷ Schließlich gehören aus rhetorischer Sicht auch die normalen Handlungen, Widerfahrnisse und Reden zu dem, was eine Person bestimmt. Normal sind solche Handlungen, die die Person gewohnheitsgemäß vollzieht. Zu den Widerfahrnissen, die einer Person normalerweise passieren oder passieren können, gehören der Schaden, die Krankheit, Kinderlosigkeit und ähnliches. Die Rede ist das, was einer zu sagen pflegt.²⁸

Von den Attributen der Person sind die Attribute der Tat zu unterscheiden, um die es in dem konkreten Fall geht, den der Redner vor Gericht zu beurteilen hat. Wir müssen also das *factum* im Sinne einer gewohnheitsmäßigen Handlung, die ein Attribut der Person ist, von jenem *factum* unterscheiden, das den konkreten Fall vor Gericht ausmacht und selbst aus einer äußeren Tat, aus einem Wort, das heißt einer Rede, oder aus einem Gedanken bestehen kann.²⁹ Von den Attributen der Tat gibt es nach dieser rhetorischen Tradition vier Arten: Erstens jene Bestimmungen, die der Tat immanent sind und nicht von ihr getrennt werden können. Da ist zunächst sozusagen die Zusammenfassung der Tat (*summa negotii*), also zum Beispiel ein Vätermord, dann die *causa*, der Fall, weswegen es die Kontroverse vor

²⁵ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanations* I 27,50, S. 125: »Verum hic, quoniam in modo animus attendendus est, animi solas circa adfectionem posuit commutationes, id est molestiam, iracundiam, amorem.«

²⁶ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanations* I 1,191, S. 14: »[...] studium est animi ad aliquid agendum pertinacia«; I 25,127, S. 115f.: »Itaque si quid vehementer et cum magna voluntate volumus, studium est.«

²⁷ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanations* I 25,134, S. 116: »Consilium est: Duo semper sunt, unde dubitamus et unde consilium est: aut enim ut faciamus aliquid quaerimus, aut ut non faciamus. Ita et leges, quae consilio scribuntur, duo semper haec continent: aut fieri iubent aut fieri prohibent.« Vgl. *Thierry von Chartres*, *The Latin Rhetorical Commentaries*, S. 135: »*Consilium est ratio id est discretio, vere excogitata id est veraciter inventa ad faciendum aliquid vel non faciendum.*«

²⁸ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanations* I 25,142, S. 116: »Facta autem et casus et orationes: Ex his quoque non minima colligimus argumenta, ut de factis personae argumenta capiamus, de dictis, de his, quae ei acciderunt, ut damnum, ut morbus, ut orbitas et reliqua similia.« I 26, S. 220: »Hoc tertium factum in adtributis personae accipimus, facta, casus et orationes.«

²⁹ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanations* I 26,12, S. 117: »Negotium est factum, de quo quaestio est: verum hoc factum nunc in facto est, nunc in dicto, nunc in cogitatu.«

Gericht überhaupt gibt, zum Beispiel: »Er hat getötet, weil es sein Feind war«, schließlich das, was der Mörder vor der Tat, bei der Tat und nach der Tat getan hat. Es sind Elemente, die als das Vorher der Tat, als das Bei der Tat und das Nachher der Tat zur Tat selbst hinzugehören beziehungsweise ihr immanent sind. Und Marius Victorinus bemerkt dazu:

Diese fünf müssen also in einer Tat, die vor Gericht anhängig ist, enthalten sein. Vergeblich nämlich halten wir eine Tat jemandem vor, ja, es ist gar keine Tat, wenn wir nicht ihren Inhalt nennen, wenn wir nicht über den Fall unterrichten, wenn wir nicht aufzeigen, was vor der Tat, während derselben und nachher gemacht wurde.³⁰

Die zweite Art der Attribute der Tat umfaßt jene Elemente, ohne die die Ausführung der Tat nicht möglich gewesen wäre. Die Explikation dieser Attribute orientiert sich an den Fragen »Wo?«, »Wann?«, »Wie?« und »Mit welchen Hilfsmitteln?«. ³¹ Es sind der Ort, die Zeit, die Gelegenheit, die Art und Weise und die Fähigkeit. Es ist dabei nicht an eine theoretische Betrachtung des Ortes und der Zeit gedacht. Marius Victorinus spricht in dieser Hinsicht von den »anderen Örtern«, die in der Philosophie, zum Beispiel bei Lukrez, in dessen Theorie vom Leeren, rein theoretisch und im Hinblick auf die materielle Dingwelt behandelt wurden. Es geht vielmehr, so könnte man sagen, um die lebensweltliche Bestimmung des Ortes. Marius Victorinus bemerkt: »Es ist nämlich notwendig, daß wir irgendwo, wo auch immer, sind, aber jenes, wo wir sind, müssen wir daraufhin betrachten, wie es ist.« ³² So spielt für die richtige Einschätzung der Tat eine Rolle, von welcher Art der Ort des Geschehens ist, ob er groß ist und eine Menge Menschen zu fassen vermag, ob er ein verschwiegener Ort ist oder menschenüberlaufen, ob er hügelig, abschüssig oder eben, ob er felsig oder sumpfig oder waldreich ist. Daneben spielt die Entfernung zu anderen Orten eine Rolle, das heißt die weite Entfernung, aber auch die Nähe. Und Thierry von Chartres fügt hinzu: Nicht nur die Natur des Ortes der Tat ist zu betrachten, sondern auch der umgebenden Gegend. Was diese rhetorische Tradition also sagen will, ist: Nur für eine Person gibt es all dies: die jeweilige Qualität eines Ortes, die Entfernung, die Nähe. Nur eine Person kann so etwas wie die Gegend wahrnehmen. ³³

³⁰ *Marius Victorinus*, *Explanations* I 26,79, S. 119.

³¹ *Theodoricus Carnotensis*, *The Latin Rhetorical Commentaries*, S. 139: »Ista pars attributorum negotio continet sub se quatuor circumstantias reliquas, id est ›ubi, ›quando, ›quomodo, ›quibus auxiliis. Vgl. *Anonymus*, *Commentarium in librum Peri ideôn*, S. 921,16: καθ' ἑαυτὸ θεωρῆ τις, οὐ συνεισφέρει τὸ γένος· τὰ δὲ περιστατικά κατὰ ἀνάγκην παρακολουθεῖ τοῖς πράγμασιν ἀναμνηρίστως· οἷον ποῦ, πότε, τίς, διότι, καὶ τὰ ἐξῆς.

³² *Marius Victorinus*, *Explanations* I 26,143, S. 121.

³³ Vgl. *Theodoricus Carnotensis*, *The Latin Rhetorical Commentaries*, S. 140: »Cuius

Ähnlich steht es mit der Zeit. Es geht eher um die gelebte Zeit als um die physikalisch begründbare Zeit. Deswegen muß unterschieden werden zwischen dem, was lange vergangen und gewissermaßen obsolet und deswegen auch unglaubwürdig ist, und dem zwar auch Vergangenen und der Erinnerung Entzogenen, aber von der Geschichtsschreibung Bewahrten, und dies schließlich noch einmal von dem, was gewissermaßen »neulich« passiert ist. Präsens kann etwas sein, was angefangen hat; davon zu unterscheiden ist das »mehr Präsens«, das sich der Vollkommenheit nähert. Was das »mehr Präsens« sein soll, ist schwer zu sagen. Ein anonymer Donat-Kommentator gesteht denn zunächst auch frank und frei: »Ich weiß es nicht.«³⁴ Das mehr Präsens ist dann, was »hier« ist und nicht etwa draußen.³⁵ Später haben einige Vertreter der »*grammatica speculativa*«, wie Thomas von Erfurt oder Martinus Dacus, die Personalpronomina als die Anzeige einer gestuften Präsens gedeutet. In diesem Sinne ist das »Ich« das im höchsten Maße Präsens, da der Sprecher über eine ständige Selbsterkenntnis, das heißt Selbstpräsenz verfügt. Demgegenüber deuten das »Du« und andere Pronomina eine geringere Präsens an, da sie sich indifferent auf Abwesendes wie Anwesendes beziehen können.³⁶ Auch die Zukunft ist nach der rhetorischen Tradition zweigeteilt: Es gibt das, was bald zukünftig ist, und das, was später zukünftig ist. Wie für den Ort, so ist auch für die lebensweltliche Zeit der Abstand wichtig, das heißt die zeitliche Spanne, in der die Tat mit all ihren Umständen geschehen sein soll. Die Zeit der Tat und damit auch der Person ist somit die »Weile« (*mora*), die von der »Gelegenheit« als einer anderen Bestimmung für die Ausführung der Tat unterschieden werden muß. Die Gelegenheit meint die geeignete Opportunität zum Handeln oder Nichthandeln. Sie kann öffentlicher Natur sein, so daß sie die ganze Bürgerschaft betrifft, wie im Falle des Krieges oder eines öffentlichen Spieles oder eines Festes, die Gelegenheiten zum Handeln oder Nichthandeln bieten. Oder diese Gelegenheit kann allgemeiner Natur sein, wenn etwa die Erntezeit oder die Weinlese oder Hitze oder Kälte solche Gelegenheiten bieten. Schließlich gibt es Gelegenheiten mit rein privatem Charakter, wie zum Beispiel eine Hochzeit oder ein Gelage oder ein Opfer. Die Art und Weise der Ausfüh-

distantiae species sunt longinquitas et propinquitas. [...] Et non tantum natura loci consideranda est, sed etiam regionis circumstantis.«

³⁴ Vgl. Commentum anonymum in Donati partes maiores, de pronomine l. 249: »Omnis res aut praesens est aut non praesens est; magis praesens quid est, nescio.«

³⁵ Vgl. Commentum anonymum in Donati partes maiores, de pronomine l. 250: »Sed fac hic hominem esse in foro, sed foris, et alterum hic esse praesentem, ut sit praesens ille, qui foris est, et sit magis praesens ille, qui hic est.«

³⁶ Vgl. *Thomas Erfordiensis, Grammatica speculativa*, c. 22, S. 200ff.; *Martinus Dacus, Opera*, S. 46,8f.; 48,11f. Vgl. *Kobusch 1996*, S. 87, 91.

nung der Tat meint die innere Gesinnung bei der Ausführung. Ist sie heimlich oder öffentlich vollzogen worden, mit Gewalt oder mit Überredung, in Unwissenheit, mit innerem Zwang oder sonstwie? Schließlich ist da noch die Fähigkeit zur Tat, die freilich eng zusammenhängt mit der Fähigkeit als subjektivem Attribut der Person selbst, welches zum zufälligen Status derselben gehört.³⁷

Die dritte Art der Attribute der Tat umfaßt jene Bestimmungen, die der Tat selbst äußerlich sind, aber in einem bestimmten Verhältnis zur Tat stehen; zum Beispiel im Verhältnis der Ähnlichkeit und unter dem Ähnlichen besonders in der Form des Beispiels. Das Beispiel, das schon immer ein besonderer Gegenstand der Rhetorik war, hat hier, unter den der Tat äußeren Attributen, seinen eigentlichen Platz.³⁸

Die vierte Art der Attribute der Tat meint das der Tat Folgende. Und das ist das Urteil über sie. Dieses aber nimmt Bezug auf das Zeugnis von Zeugen. Und so kommt hier, im Zusammenhang der rhetorischen Tradition, das Zeugnis als ein Attribut der Person in den Blick, daneben auch die Glaubwürdigkeit einer Person, die ohne Zeugen Vertrauen schafft – das *credibile* ist Terminus technicus in den Cicero-Kommentaren –, was die Philosophie nie bei der Erörterung dessen, was eine Person ausmacht, thematisiert hat.³⁹

Das sind die Grundzüge einer Lehre von der Person, die sich als bedeutende Alternative zur philosophischen und theologischen Bedeutung des Begriffs, wie sie etwa von Richard von St. Viktor und den großen Theologen des 13. und 14. Jahrhunderts im Rahmen einer Theorie des *ens morale* entwickelt wurde,⁴⁰ in der Rhetoriktradition etabliert hat.

II. Die Universalisierung des Person-Begriffs

Was die Rhetorik an Einsichten über die Person, ihre Attribute und ihre lebensweltliche Verankerung gewonnen hatte,⁴¹ das geht – langfristig gese-

³⁷ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanaciones* I 27, S. 124f.

³⁸ Vgl. *Marius Victorinus*, *Explanaciones* I 26,44, S. 118: »Itaque omnia exempla adtributa negotio sunt, sed quoniam extrinsecus veniunt, adiuncta negotio nominantur.« Zum *exemplum*-Begriff vgl. *Moos* 1997; *Moos* 1998.

³⁹ *Marius Victorinus*, *Explanaciones* I 30,66, S. 146: »Credibile est, quod sine ullo teste auditoris opinione firmatur: Credibile est, inquit, argumentum, quod per se ipsum facit fidem neque ad probandum desiderat testem, sed facile, cum prolatum fuerit, apud opinionem et sententiam iudicis persuadetur.«

⁴⁰ Vgl. dazu *Kobusch* 1997.

⁴¹ Vgl. *Fried* 1997, S. I–XX, der sich auch, wie dieser Beitrag, von der Grundidee

Personenregister

- Abaelard, Peter 2f., 28
Agrippa von Nettesheim 76
Alberti, Leon Battista X, 60ff., 65, 72, 74ff.
Albertus Magnus 302, 316
Alexander von Hales 33f., 37, 42, 54, 81, 301, 316, 321
Arendt, Hannah VII, XXV, 253f., 267, 270, 354, 366, 378
Aristoteles XVII, XXII, 11f., 36, 44, 67, 77, 80, 85, 97, 167, 218, 223, 247ff., 270
Augustinus 4, 45f., 62ff.
Austin, John XXII, 227, 229, 231, 24f., 301, 316
- Bacon, Francis 61, 76
Baumgarten, Alexander Gottlieb XIII, XIV, XXXIII, 80, 101f., 111–125, 380
Bentham, Jeremy XXII, 227, 229, 230f., 242ff.
Bergbohm, Karl: XXII, 228, 296, 316
Biel, Gabriel X, 52ff., 319
Bierling, Ernst Rudolf XXII, 228, 233ff.
Boethius IX, 1, 3, 32ff., 47, 52, 54, 301, 316
Bonaventura 33, 302, 316, 318
Brugger, Winfried XXIII, XXIV, 246, 248f., 27f., 312f., 315f., 31f., 377ff.
Bruno, Giordano 55, 67, 7f., 79, 239, 241
Butler, Judith XXVI, 276f., 288–293
- Canz, Israel Gottlieb 1f., 26, 64f.
Cassirer, Ernst 57f., 79, 381
Chalybäus, Heinrich Moritz VIII, 22–26
- Cicero 2f., 10, 13, 26f., 64, 179, 186, 355
Copenhaver, Brian 74, 79
Cusanus, Nikolaus von Kues X, 65f., 69, 74
- Descartes, René X, 57f., 76–80, 87, 303, 316
Duns Scotus, Johannes: IXf., 1, 31–48, 52, 54f., 263
Dürig, Günter 150, 250, 271, 300, 311, 314, 316f., 331f., 338ff., 342
Facio, Bartolomeo 73, 79
Fichte, Johann Gottlieb XXVII, 197, 221, 304f., 317, 320, 380
Ficino, Marsilio 74f.
Foucault, Michel 289, 293
- Gans, Eduard XX, XXII, XXXIV, 189, 191, 193, 195, 197, 199, 201, 203, 205, 207, 209f., 213–223, 353, 378
Gierke, Otto Friedrich von 233f., 325f., 340, 351, 378
Grotius, Hugo 24, 83, 96, 98
- Habermas, Jürgen X, 280, 303, 317
Hart, H. L. A. 7, 80, 228, 239, 318, 339, 379
Hassenstein, Bohuslav 69
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich XXff., XXV, XXVII, XXXI, XXXIV, 13, 22, 65, 135, 143, 189–223, 247, 262, 267, 272, 286, 303, 305, 311f., 316f., 320f., 361, 366, 378, 380
Heidegger, Martin Vif., 59f., 63, 74, 78f.
Heller, Hermann XXVII, 306f., 317
Hermagoras von Temnos 2, 26, 28
Hermogenes von Tarsos 2

- Hobbes, Thomas XXVI, 18, 83, 89f., 97, 98, 138f., 164, 227, 230, 249, 268f., 272f., 282, 284, 293
Hofmannsthal, Hugo von 61
Hume, Davis XIIf., 83, 227
- Innozenz III. 69–73, 75
Israeli, Isaac 58, 67, 71, 78f.
Jaeger, Werner 59, 308
Jellinek, Georg 312, 318, 326, 341, 365, 366f., 373, 375, 379
Jhering, Rudolf von 233–236, 244
- Kelsen, Hans XXIIIf., 226, 228, 233, 235–238, 239, 241f., 244, 296, 304, 318, 326, 341, 348, 352, 364, 374, 379
- Laband, Paul 326, 340f.
Larenz, Karl XXXI, 189, 194f., 197, 198, 200, 203, 208, 210, 222, 234f., 244, 306, 312f., 319, 365, 380
Latour, Bruno XXII, 239, 241f.
Leibniz, Gottfried Wilhelm XIIIIf., XXXIII, 20f., 28, 101f., 107–111, 115, 122, 124f., 303, 319
Locke, John XIIIIf., XXVI, XXXIII, 1, 83, 101–110, 123f., 126, 202, 223, 255, 256, 273, 282, 284, 285, 293, 303f., 319
Luhmann, Niklas XXII, 239–242, 244, 309, 319, 334, 342, 347, 377, 380
- Machiavelli, Niccolò 76
Manetti, Giannozzo IXf., 69–74, 80, 355, 358, 378, 381
Maritain, Jacques 63, 80
Marx, Karl 127, 135, 143, 216
Meier, Georg Friedrich 17, 28, 320
- Natorp, Paul 59
Nietzsche, Friedrich XI, 142, 286, 377, 380
- Ockham, Wilhelm von X, 31, 48–53, 55f., 263
- Okin, Susan Moller 286, 294
- Pateman, Carol XXVI, 276f., 282–288, 291f., 294
Paulus 66
Petrarca, Francesco X, 62–66, 71–74, 76, 80
Phaedrus XXX, 345, 346, 361, 376
Pico della Mirandola, Giovanni Xf., 69–77, 79f., 355f., 358ff., 380
Platon 6, 25, 27, 57ff., 63, 203, 227, 244, 249, 273, 354, 355, 380
Polanyi, Michael 62, 80
Pufendorf, Samuel XIIf., XXVIIIf., XXXIII, 11–15, 17f., 24, 28, 81–99, 126, 252f., 324, 362
- Radbruch, Gustav 185, 187, 295, 297, 311, 313, 320, 368, 371, 381
Rawls, John XXVI, 246, 265, 273, 282, 286f., 294
Rousseau, Jean-Jacques XV–XVIII, XXII, XXVf., XXXIII, 90, 96ff., 127–134, 136, 137–144, 266ff., 273, 282, 284ff., 294, 326
- Sabundus, Raimundus 59, 80
Sandel, Michael XXIV, 247, 273
Savigny, Friedrich Carl von XIXf., XXVIII, XXXIV, 97, 175–187, 232–235, 244, 312, 320, 325, 339, 340, 343, 352, 364, 375, 381
Sassoferrato, Bartolus von: X, 50ff., 54
Schmitt, Carl 249, 251, 255, 273, 306, 320, 328, 331, 343
Schopenhauer, Arthur 65, 304, 321
Suárez, Francisco 253, 256, 303
- Teubner, Gunther XXII, 239–242, 244, 375, 381
Thierry von Chartres 2, 7f.
Thomas von Aquin X, 1, 9, 14, 18, 28, 55, 67f. 76, 96, 98f., 227, 249, 256, 263, 268, 272f., 284, 293, 302, 321
Thomasius, Christian 14, 96, 99

- Victorinus, Marius 2–8, 10, 27
Vives, Juan Luis XXX, 354–359, 361,
377f., 381
Windscheid, Bernhard XXII, 233 ff.,
244
Wintrich, Josef 300, 307, 321
Wittgenstein, Ludwig XVI, 135f.143,
144
Wolff, Christian 13, 15–18, 26 ff.,
96 f., 99, 101, 126, 233, 255, 295,
307, 316, 321, 323, 336, 343, 351,
362, 378, 380f.
Young, Iris Marion XXVI, 276–282,
288, 291–294

Sachregister

- abstraktes Recht XXI, 185, 189–193, 197–201, 207–214, 219, 222, 312, 320
- Abstraktion XIX, XXI, 16, 82, 103, 175, 177, 181 ff. 185 f., 200, 252, 267, 305, 310
- Anerkennung VI, XVIII ff., XXXI, 24 f., 122, 147 f., 176, 178, 182, 184, 193, 203, 212, 215, 223, 228, 234, 250, 253 ff., 280, 290, 300, 309 f., 313, 325 f., 328, 346 f., 351, 364–367, 371 f., 374, 376
- Anthropologie IX, XXIV, 32, 35, 42, 57, 62 f., 65 f., 74, 83, 88, 90, 211, 248 f., 276, 318, 358, 360, 379
- Anthropomorphisierung 233 f., 237, 241
- Aufklärung 102
- Äquidistanz 259
- Äußerungsfreiheit 24 f.
- Autonomie (siehe auch Handlungsautonomie, Heteronomie) XI, XVIII, XXV f., 18, 91, 149–154, 158, 164, 168, 170, 267 f., 283, 291, 304, 315, 325, 349, 351, 373, 377
- Belieben 112–115, 160, 258, 369
- Bewusstsein 175, 276
- Bourgeois XV f., XXXIII, 127, 131–136, 138, 140 f., 144
- Bundesverfassungsgericht XXIV, XXVII, XXIX, 150, 297 f., 300, 307, 309 f., 329, 332 ff., 337, 340, 342
- bürgerliche Gesellschaft 141, 214, 219 f., 267, 282
- Bürgerstatus 128–131, 140, 165 ff., 255
- Bürgertugend 257 f.
- Christentum VIII, 72, 137–141, 143 f., 303, 316
- Christologie IX, 32, 35, 42, 54, 66
- christologische Personenbestimmung IX, 32 f., 36, 38 f., 43 ff., 53
- Citoyen XV ff., XXV, XXXIII, 127 ff., 132, 137, 139 ff., 265
- conditio humana* 71, 247
- Deliberation 268, 280, 293
- Demokratie XXV, 24, 173, 246, 251, 259, 262, 268, 271 ff., 275, 279 f., 282, 291–294
- Dialektik XXI, 27 f., 184, 195, 222, 350, 360, 379
- Diesheit (*haecceitas*) 44
- Differenz (siehe auch Geschlechterdifferenz, Gruppendifferenz) IX f., XII ff., XVII, XX, XXVI, 32, 36, 44, 47, 54, 103 f., 107, 116, 118, 127 f., 134 ff., 139, 142 f., 189, 207, 223, 252, 257, 267, 275 ff., 286, 290, 295, 311, 336, 338, 349
- Dignitas XXVIII, 156
- Dogmatik (siehe auch Rechtsdogmatik) XX, XXVIII f., 253, 256, 295, 297–300, 315, 378, 389
- Eigentum V, XIX, XXII, XXIX, 12, 158, 160, 165 f., 185, 191, 193, 195–199, 201, 202–206, 209, 212, 214, 223, 251, 262, 266, 285, 296, 328, 337, 377
- Elend (des Menschen) 69, 71, 73, 75
- Empirismus XIII, XXXIII, 65, 83, 90, 97, 101 f., 107, 126, 227
- Engel 21, 40, 66, 73, 76, 126, 143
- Entfremdung XVI, XXI, 60, 132, 134 ff., 143
- Entwurfsvermögen XI

- entia moralia/ ens morale* XII, 15, 10, 12, 49, 84–87, 91 f., 94 f., 253
entia physica/ ens physicum 84 ff., 91
 Entpersonalisierung XXIII, 225 f., 229, 232, 235 ff., 239, 241 f., 257
 Erziehung 6, 17, 140 f., 144, 294, 335, 378
 Ethik (siehe auch Tugendethik) VIII, XVII f., XXIII, 13–16, 22–28, 111, 117, 125, 145 f., 157, 158, 244, 273, 311, 313, 338, 361, 368, 378 ff.

 Familie XXII, XXVI, 6, 22, 26, 60 f., 82, 92 f., 182, 190 ff., 199 f., 208–213, 219, 267, 283 f., 286 f., 335, 377
 Feminismus XXV, XXVI, 275 f., 288, 290–293
 Fiktion XIX f., XXIII, XXVIII, 16, 51, 65, 96, 125, 133, 185, 226, 232, 235–239, 242, 265, 290, 309, 325 f.
 Freiheitssphäre XX, 90, 158, 178 f., 181, 198
 Friede XXV, 66, 74, 166, 173, 186, 260, 270, 375
 Fürsichsein (*perseita*) 47, 193

 Gerechtigkeit 80, 99, 205, 227, 244, 256, 263, 265 f., 273, 278, 282, 286, 291, 294, 307, 313, 317, 321, 347, 348 f., 355, 368, 372, 374, 376, 378, 380 f.
 Geschlechterdifferenz 210, 292
 Gesellschaftsvertrag XVI, XXVI, 128–131, 136–140, 144, 159, 166, 246, 255 f., 266, 273, 282–287, 351
 Gesetzespositivismus XXIII, 228
 Gesetzgebung (siehe auch Selbstgesetzgebung) XVIII f., 128, 140, 148 f., 155 f., 159, 162–168, 170 ff., 217 f., 259, 261, 268, 311, 340, 367, 376
 Gewissensfreiheit XXIX, 335 f.
 Gleichbehandlung 277 f., 313, 328, 339
 Gleichberechtigung 275, 335

 Grundgesetz XI f., XXIV, XXVI, XXVIII, 142, 254 f., 261, 268, 271 f., 296–300, 310, 316 ff., 321, 323, 330, 333, 335, 339–343, 370 f.
 Grundpflichten 314 f., 318 f.
 Grundrechte XXVIII f., 17, 22 f., 25, 248, 251, 259, 300, 311, 313–316, 318 f., 323, 325–336, 338–343, 350, 370 f.
 Gefährdungslage XXIX, 332 ff., 337
 Gruppendifferenz 278
 Gruppenrechte 375

 Handlung VII, XVIII, XXV, XXXIII, 1, 3, 5 ff., 9, 11, 13, 15, 17 ff., 21, 23, 25, 27, 42 f., 105 f., 109 f., 112–125, 147 f., 152–156, 157, 161, 164, 169, 175, 183 f., 191 f., 230 f., 240, 250, 255 f., 262, 275 ff., 280, 288, 290, 303, 336, 343, 349, 351 f., 354, 362, 367, 369, 370
 Handlungsautonomie 262
 Heteronomie 149
homo noumenon XVIII, 18, 154 f., 159, 177, 311, 313
homo phaenomenon 153 ff., 159, 311
 Humanismus V, 59 f., 63, 67, 76, 79 f., 126, 317, 319, 378, 381, 389

 Ideologie XXIV, 53, 237, 262 ff., 316
 Imperativtheorie 227, 229 f., 232, 242
 Indifferenzstaat 261 f.
 Individualismus XXIV, XXVI, 96 f., 140, 185, 245 f., 248, 258–265, 267, 270, 297, 303, 311, 375, 379, 380
 Individualität IX, XIII, XXXIII, 29, 31, 33–39, 41, 43–49, 51, 53–56, 68, 101, 131, 140 ff., 192 f., 197, 200, 219, 221, 311 ff., 368, 380
 Inklusion 278, 354
 Intention 37, 172, 214
 Interpersonalität VIII, 315
 Intersubjektivität 199, 321
 Irrtum VIII, XII–XV, XXVI, 62, 102, 111, 163

- Jurisprudenz VI, VIII, XIII, XXV, XXIX, 51, 111, 177, 187, 271, 316
- Kardinaltugend 18
- Kategorischer Imperativ XVIII, XXVII, 18, 21, 75, 146, 148, 300, 366
- Koalitionsfreiheit 336, 339
- Kollektivismus XXIV, XXV, 262 f., 266
- Kommunitarismus XXIII ff., XXXIV, 245–248, 257, 260, 262–266, 268, 270–274, 294, 316, 378
- Kontingenz 42 f., 163, 183, 240, 263
- Kontraktualismus XXVI, 283, 286 f.
- Korporation XXVIII, 212 f., 220, 324–327, 335, 342
- Leib/Seele-Dualismus, Körper/Seele-Dualismus 33, 36, 61, 64 ff., 68 f., 71, 83, 211, 302 ff.
- Liberalismus XXIV, 246 f., 262 ff., 267, 271–275, 316, 378
- loi le chapelier* 326
- Luftsicherheitsgesetz XXVII, 308, 312
- Macht XXVI f., 13, 44, 54, 72, 94 f., 110, 141, 163, 172, 176, 179, 181, 212, 260, 268, 270, 277 f., 283, 287–291, 293, 318, 330, 348 f., 356, 363, 367, 369, 374
- Menschenbild VII, XXIV, 27 f., 55, 77, 98, 173, 222, 247, 249, 271, 299, 309, 316, 378, 380
- metaphysica moralis* 97
- Moralphilosophie XIII f., 84, 88, 96, 98, 111, 149, 230, 231 f., 300 f., 303, 306, 366
- Name XII, XV, XXIV, XXVI, XXX, 5, 17, 53, 70, 103, 135 f., 159, 326, 345, 355, 364, 387, 388 f.
- natura intellectualis* 38
- Naturgesetz 87, 90 f., 117, 123, 148
- Naturzustand (*status naturalis*) XVI, 83, 88 ff., 93, 133 f., 136, 139 ff., 162, 206, 215, 255 f., 258, 266 f., 283 f.
- negotium* 3 f., 16
- Nominaldefinition 102, 104, 108 f., 115, 123
- Nominalismus X, 48, 108
- Normativität 86 f., 226, 306, 353
- Ontologie VII, 11, 33, 68, 85, 86
- Patristik 301
- persona* VI–IX, XIII, XXIII, XXV, XXVII–XXX, XXXIII, 3–7, 13 f., 18, 31–34, 36, 38 f., 42–47, 49–53, 55, 62, 81, 84, 86 ff., 91–95, 104 ff., 108–111, 119 ff., 125, 135, 176, 181, 186, 194, 225 f., 229, 232, 235–239, 241 ff., 246, 251, 253, 255, 257 f., 260 f., 263 f., 267–270, 297, 301–305, 312–315, 317, 321, 324, 332 f., 338 f., 342, 346, 354, 356, 358, 362 f., 365, 372, 374
- Personalismus 257, 262 f., 265, 267, 300, 307, 313, 365
- Personenrecht 22, 177, 183, 187, 202, 272, 340 f.
- Persönlichkeitsrecht 81, 159, 298, 318 f., 326, 336, 337, 341 f.
- Positivismus (siehe auch Rechtspositivismus, Gesetzespositivismus) XIX, XXIII, 225–230, 233, 235, 239, 241 f., 260 f., 296, 352, 363 f.
- Pressefreiheit 221
- Privatrecht XXVIII, 81, 162 f., 172, 178 f., 183, 185 ff., 190, 194, 197, 208, 215, 219, 222, 232 f., 244, 257, 271, 296, 312 f., 316, 328, 337, 339, 340, 343, 363, 378 ff.
- Prozeßgrundrechte 334
- Rationalismus XIII, XXXIII, 101, 125 f.
- Rechtsdogmatik 142, 272, 348, 376
- Rechtsethik XXX, XXXIV, 244, 345, 347 f., 361, 379
- Rechtsfiktion 51
- Rechtsgemeinschaft 93, 176, 193, 228, 251 f., 254, 256 f., 274
- Rechtsgleichheit 277, 305, 313 f.

- Rechtspositivismus XXIIIf., XXXIV, 225–239, 241 ff., 361, 363, 365, 367
 Rechtssubjektivität 182 f., 186, 233, 235, 237 f., 250, 255, 295, 297, 313, 350 f., 353, 366, 370 ff., 375, 379
 Rechtsverhältnis VI, XVIII, XXIII, XXVII, 160, 178, 182, 197, 200, 206, 212 f., 232, 233 f., 265, 349, 365 f.
 Referentialität 226
 Reichsbürgergesetz 252, 295
 Religion 14, 52, 66, 79, 137 ff., 141 ff., 163, 173, 186, 196, 205, 318, 328, 336, 338, 368, 370
religion civile 137, 139
 Renaissance V, VIII–XI, XXXIII, 27, 54, 57, 59–63, 65, 68 f., 74, 76–80, 245, 317, 319, 358, 365, 378, 381, 389
 Repräsentation X, 50, 55, 63, 185, 221, 265, 279, 292, 340
 Republikanismus 142 ff., 218, 246 f., 268, 271 ff.
repugnancia 40 f., 47
 Reziprozität VII, 206
 Rhetorik VIII f., XIV, XXXIII, 1–6, 10 f., 27 f.

 Scholastik X, 31, 52, 301 ff.
 Schuld XXX, 52, 105, 110, 118, 160, 192, 251
 Schule von Salamanca 253, 256, 263, 267 f.
 Sein und Sollen 91, 97
 Selbständigkeit XIX, 164–167, 171 ff., 185, 190
 Selbstbestimmung XI, XIX, XXXIII, 19, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 112, 198, 201, 254, 298, 337, 341, 375
 Selbstbewußtsein XIV, XXI, 103, 108 ff., 193, 197 f., 205, 217, 292, 303, 304, 309, 310, 350, 369, 379
 Selbstentäußerung 131
 Selbstgesetzgebung (siehe auch Autonomie) XVIII, 149, 152, 157 f., 168, 362
 Selbstinteresse 105, 230
 Sprache XVI, 27, 68, 134 ff., 142, 250, 289, 338, 356, 359
 Sprachspiel XXIX, 135
 Staatsbürger (siehe auch Bourgeois, Citoyen) 25, 128, 145, 160, 165–168, 171, 173, 200, 266 f., 279, 287, 327, 354
 Staatspersonalismus 261
 Staatsrecht XXIX, 144, 162, 218, 243, 271, 318 ff., 326, 339–343
 Strafgesetz 159
 Subjektivation XXVI, 289
 Subjektivität XXXI, 22, 27, 131, 141, 190 f., 196 ff., 200, 207 f., 214, 220, 294, 329, 350
 Systemtheorie XXIII, 239

 Theologie IX, 1 f., 31 f., 38, 47, 49, 54, 57, 59, 63, 67, 74, 80, 126, 137, 139, 142, 244, 272, 301, 314, 316, 318 f., 320, 379
 Totalitarismus XVI, XXV, 267
 Transzendentalienlehre 16
 Transzendentalphilosophie XIII, XXVII, 65, 304
 trinitarische Personbestimmung 45
 Tugend (siehe auch Bürgertugend, Kardinaltugend) XVII f., XX, 13, 18, 145 f., 153, 155–160, 161, 175, 208, 268, 355 ff.
 Tugendethik 13
 Tugendlehre XVIII f., XX, 18, 145 f., 153, 156 f., 159 ff., 175

 Unabhängigkeit (*independentia*) IX, XXXIII, 31, 35, 38–43, 46 f., 55, 151, 172, 255
 Unbestimmtheit XI, XXXIII, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77 ff., 330
 Ungleichheit XXVI, 24, 130 f., 136, 143, 164, 247, 276 f., 284, 288
 Universalismus XXVI, 276 f.
 Unmittelbarkeit IX f., XXXIII, 31, 33, 35, 46, 55
 Unsterblichkeit 64, 69, 304, 356

- Unterdrückung 276 ff., 282 f., 286 f., 339
 Utilitarismus XXIIIf., 229 f., 232, 247, 262
 Versammlungsfreiheit 327, 336
 Volksgemeinschaft 181, 365
 Wahlfreiheit 23
 Wahlgesetz 24 f.
 Weimarer Reichsverfassung 328, 370
 Widerspruch XVIII, XXI, 19, 94, 112, 132, 141 f., 152, 154, 159 f., 172, 179, 185, 220, 258, 267 f.
 Wille X, XIII, XVII, XXV, 7, 12 f., 19, 20 f., 42 f., 63, 65, 84 f., 87, 88, 91, 97, 121 ff., 147 f., 151, 153, 163, 165, 170, 179, 184, 190 f., 195–208, 212–216, 222–235, 249, 256, 261, 265, 266, 282, 286, 301, 304 f., 309, 313, 320, 351 f., 363, 368, 372
 Willensentschluß 121 ff.
 Willensfähigkeit 97, 232
 Willensfreiheit X, 88, 205, 256
 Willensverhältnis 201, 204, 206
 Willkürfreiheit 158
 Zurechnungsfähigkeit 125, 200, 338, 362, 371
 Zurechnungssubjekt XII, 91, 97, 192, 304, 366, 373 f.
 Zurechnungsurteil XV, 102, 106, 111, 118 f., 125
 Zwangsgesetz 145, 163 ff., 170